



Zahlreiche Ämter im Einsatz: Wie sich die Verwaltung um Flüchtlinge aus der Ukraine kümmert. **Seite 3**



Ballettstück aus vier Städten und mitreißendes Musical auf der Trierer Theaterbühne. **Seite 4**



Mehr Sicherheit: Auf Abschnitt der Hunsrückstraße dürfen Radler nicht überholt werden. **Seite 5**



MIT AMTlichem BEKANNTMACHUNGSTEIL

## ADD genehmigt städtischen Haushalt

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdi- rektion hat als Aufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für 2022 und 2023 der Stadt Trier geprüft und mit Be- scheid vom 30. März genehmigt. Wie immer ist die Haushaltsgenehmigung mit Auflagen verbunden: Für 2022 hat die ADD die vorgesehenen Investiti- onskredite vorerst in einer Höhe von 20 Millionen Euro genehmigt, vorge- sehen waren ursprünglich 26 Millio- nen Euro. Für 2023 wurden die Inves- titionskredite vorerst in voller Höhe versagt. Hintergrund ist eine Entschei- dung des Landtags, die alle Kommu- nen im Land betrifft: Demnach müs- sen ab dem nächsten Jahr für neu aufzunehmende Investitionskredite Kompensations-/Finanzierungsmaß- nahmen vorgelegt werden. Von dem entsprechenden Beschluss des Lan- des bekam die Stadt erst nach dem Haushaltsbeschluss des Stadtrats für den Doppelhaushalt Kenntnis.

OB Wolfram Leibe, zugleich städti- scher Finanzdezernent, sagt zur Haus- haltsgenehmigung: „Ich freue mich, dass wir für nun für 2022 handlungs- fähig sind und wichtige Zukunftsinves- titionen auf den Weg bringen oder weiterhin umsetzen können. Für 2023 sind noch viele klärende Gespräche mit der Kommunalaufsicht nötig.“ mic

**Bekanntmachung Seite 10/11**

## Ausstellung zum 225. der „Blauen Hand“

Das Trierer Traditionsunternehmen „Zur blauen Hand“ begeht sein 225- jähriges Jubiläum. Das Stadtarchiv zollt dem in sechster Generation von der Familie Müller geführten Textilun- ternehmen den gebührenden Respek- t und erzählt die Firmengeschichte ab 22. April in einer Kabinetausstel- lung im Foyer der Wissenschaftlichen Bibliothek an der Weberbach. red **Weitere Infos in der RaZ am 19. April**

## Millionen für Innenstadt-Entwicklung

Aufnahme in Förderprogramm „Lebendige Zentren – Aktive Stadt“

Die Stadt Trier erhält langfristige Zu- schüsse in zweistelliger Millionenhö- he für die städtebauliche Aufwer- tung der Innenstadt und die Verbes- serung der Sicherheit in der Fußgän- gerzone. Ermöglicht wird das durch die Aufnahme in das Bund-Länder- Programm „Lebendige Zentren – Ak- tive Stadt“, die Innenminister Roger Lewentz vergangene Woche bestä- tigt hat.

Oberbürgermeister Wolfram Leibe begrüßte die Zusage: „Es ist eine wirklich gute Nachricht für Trier, dass die Stadt in dieses große Bund-Län- der-Förderprogramm aufgenommen worden ist. Wir werden die Mittel nicht nur für die weitere Umsetzung des Konzeptes zur Urbanen Sicher- heit nutzen können, sondern für die vielfältigen anstehenden Themen, die wir schon bei der Innenstadt-Ent-

wicklung identifiziert haben: Wohn- en, Arbeiten, Wirtschaft, Kultur und Tourismusaspekte werden in den nächsten Jahren von den Millionen- beträgern profitieren können.“ Allein für das Jahr 2022 wurden Fördermit- tel in Höhe von 2,39 Millionen Euro reserviert.

Neben dem Urbanen Sicherheits- konzept, bei dem es unter anderem um die Zufahrtsbeschränkung in die Fußgängerzone durch den Einbau von Hochsicherheitspollern geht, hat die Stadt folgende Förderschwer- punkte im Blick: die Aufwertung des Umfelds der Römerbrücke und der Porta Nigra, die Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes und des Augusti- nerhofs, Initiativen gegen den Leer- stand und für die Anpassung an den Klimawandel, zum Beispiel durch die Förderung privater Vorhaben zur

Fassaden- und Dachbegrünung. Das genaue Programm und die räumliche Abgrenzung des Fördergebiets wer- den in einem Integrierten Städtebau- lichen Entwicklungskonzept (ISEK) festgelegt, dessen Aufstellung mög- lichst bald im Stadtrat beschlossen werden soll. Anschließend folgt die Erarbeitung des ISEK inklusive der Festlegung von Prioritäten unter Be- teiligung der Bürgerinnen und Bür- ger. Ein Teil der für 2022 zugesagten Fördermittel soll für diesen Pla- nungsprozess verwendet werden. Erste wichtige Ordnungs- und Bau- maßnahmen sind jedoch ebenfalls schon möglich.

Die Laufzeit des Förderprogramms beträgt voraussichtlich zwölf Jahre. Die Stadt kann mit Zuschüssen in Hö- he von insgesamt 15 bis 20 Millionen Euro rechnen. **sig**

# Eine Truppe, auf die Verlass ist

Feuerwehrchef Andreas Kirchartz stellt Bilanz für 2020/21 im Ausschuss vor

**Ob Planung und Betrieb des Impf- zentrums für die Stadt und den Kreis Trier-Saarburg, das Löschen eines Großbrands im Hafen, eine Bomben- entschärfung samt Evakuierung in Heiligkreuz, die Amokfahrt, die Flut in Ehrang und über 12.000 Kranken- transporte im Jahr: Die Trierer Feu- erwehr war in den vergangenen bei- den Jahren extrem gefordert. Deren Chef Andreas Kirchartz zog nun im Ausschuss eine Bilanz.**

Von Björn Gutheil

Weil der Bericht für 2020 coronabe- dingt nicht vorgestellt werden konn- te, blickte Kirchartz in seinem Bericht im Dezernatsausschuss V auf zwei Jahre zurück. Eine immense Aufgabe für die Berufsfeuerwehr ist die Corona-Pandemie: Zu den Aufgaben ge- hören unter anderem die Planung und der Betrieb des Impfzentrums im Messepark, die Geschäftsführung des Corona-Stabs in der Verwaltung und die gesamte Beschaffung für die Verwaltung – von Schnelltests bis hin zu Masken. Aufgaben, die viel Zeit kosten und Personal binden, wie Kirchartz berichtete. Neben dieser Mammutaufgabe bleiben auch klas- sische Einsätze nicht aus: So rückte die Truppe Ende März 2020 zu einem Großbrand im Hafen aus, wo Verpa- ckungsabfälle brannten. Im Einsatz waren alle Wehren der Stadt – sie löschten, warnten die Bevölkerung und führten Messungen durch.

In besonderer Erinnerung ist Kirchartz der Einsatz am 1. Dezember 2020: dem Tag der Amokfahrt durch die Innenstadt. Die Feuerwehr war – neben vielen anderen – voll im Ein- satz und konnte die Betroffenen schnell versorgen. „Der Tag hat uns gezeigt, dass die Feuerwehr schlag- kräftig aufgestellt ist“, betonte der Feuerwehrchef.



**Kampf gegen Flammen.** Ende März 2020 musste die Feuerwehr einen Großbrand auf dem Gelände des A.R.T. im Trierer Hafen löschen, wo Verpackungsabfälle in Brand geraten waren. **Archivfoto: Presseamt/em**

Ihre Schlagkraft mussten die Män- ner und Frauen auch ein gutes halbes Jahr später wieder unter Beweis stel- len, als Mitte Juli 2021 Ehrang über- flutet wurde. Insgesamt waren 650 Menschen im Einsatz, sie evakuierten 4200 Personen und retteten 142 vor den Fluten. Auch das Krankenhaus und ein Altenheim mussten geräumt werden.

Kirchartz machte eines ganz deut- lich: „All diese Aufgaben wären nicht ohne die freiwilligen Löschzüge zu leisten.“ Daher sieht er rückläufige Zahlen bei den Jugendfeuerwehren mit Sorge, gewinne man dadurch doch die Erwachsenen für die ehren- amtlichen Aufgaben bei den Lösch- zügen. „Die Jugendarbeit hat unter Corona stark gelitten. Es gab keine

Ausflüge und Zeltlager. Hier müssen wir dringend was tun, sobald es wie- der möglich ist“, bekräftigte der Feu- erwehrchef.

Einen Schwerpunkt setzt die Be- rufsfeuerwehr künftig auf den Kata- strophenschutz: So sollen die entspre-

chenden Einheiten gestärkt, Alarm- und Einsatzpläne für Notfälle erstellt und die Selbsthilfe der Bevölkerung gefördert werden. Zuletzt war Flori- an Zonker als Verantwortlicher für den Katastrophenschutz ernannt worden.

## Die Trierer Feuerwehr in Zahlen

■ **Berufsfeuerwehr:** 255 Mitar- beitende (173 in Feuerwehr und Ret- tungsdienst, 35 im Krankentrans- port, 20 in der Verwaltung, 27 in der Leitstelle). 2021 gab es über 26.000 Einsätze, die meisten im Kranken- transport und Rettungsdienst.

■ **Freiwillige Feuerwehr:** 291 Menschen engagieren sich in den

elf Löschzügen im Stadtgebiet. 86 Kinder und Jugendliche sind in der Jugendfeuerwehr aktiv. 2021 gab es 500 Einsätze für die Freiwilligen.

■ **Integrierte Leitstelle:** Zuständig für 530.000 Einwohner (vier Land- kreise plus Stadt Trier). Bald kommt der Landkreis Birkenfeld noch hinzu (dann 610.000 Einwohner).

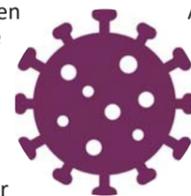
## Fünf Tage Quarantäne

Bundesweite Neuregelung / Keine Impfpflicht

Ab 1. Mai müssen sich Corona-Infiz- ierte nur noch fünf Tage in Isola- tion begeben. Diese neue Regel hat Bundesgesundheitsminister Karl Lau- terbach sowie seine Kolleginnen und Kollegen der Länder beschlossen. Durch die Lockerungen sollen auch massenhafte Personalausfälle bei vielen Infektionen vermieden werden. Bisher dauern die Absonderungen in der Re- gel zehn Tage. Ein Freites- ten ist nach sieben Tagen möglich. Zunächst war vor- gesehen, dass die neue Vari- ante der Quarantäne, außer im Gesundheits- und Pflegebe- reich, nur noch freiwillig sein soll. Nach massiver Kritik hatte Bundes- gesundheitsminister Karl Lauterbach diesen Vorschlag kurzfristig zurückge- zogen. Die Gesundheitsämter sollen

weiterhin die Einhaltung der Qua- rantäne kontrollieren. Das Prinzip der Freiwilligkeit bei einer Isolation gilt aber für Kontaktpersonen von Infi- zierten.

Keine Änderungen gibt es dagegen bei der Impfpflicht: Der Bundestag lehnte am Donnerstag alle vier Anträge ab. Das Spektrum reichte von der Impfpflicht ab 60 mit vorheriger Überprüfung der aktuel- len Daten im Herbst bis zu zwei Varianten der Ableh- nung einer Impfpflicht. Auch der Vorschlag eines Vorsorgegesetzes mit dem Auf- bau eines Impfreisters fand keine Mehrheit. Somit gibt es nach jetzi- gem Stand auch bei möglicherweise wieder steigenden Infiziertenzahlen im Herbst keine Impfpflicht. **red**



## Meinung der Fraktionen

Die Beiträge dieser Seite werden inhaltlich von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen verantwortet, unabhängig von der Meinung des Herausgebers

B 90/Die Grünen-Fraktion  
Tel. 0651/718-4080  
E-Mail: gruene.im.rat@trier.de

CDU-Fraktion  
Tel. 0651/718-4050,  
E-Mail: cdu.im.rat@trier.de

SPD-Fraktion  
Tel. 0651/718-4060,  
E-Mail: spd.im.rat@trier.de

UBT-Fraktion  
Tel. 0651/718-4070  
E-Mail: ubt.im.rat@trier.de

Die Linke-Fraktion  
Tel. 0651/718-4020  
E-Mail: linke.im.rat@trier.de

AfD-Fraktion  
Tel. 0651/718-4040  
E-Mail: afd.im.rat@trier.de

FDP-Fraktion  
Tel. 0651/718-4090  
E-Mail: fdp.im.rat@trier.de

## Mehr ökologisch wertvolle Vorgärten



Für die nächste Stadtratssitzung am 4. Mai stellen wir einen Prüfantrag zur Einführung einer Pflanzenauswahl nach dem Beispiel der sogenannten „Weinheimer Kiste“. Vielen dürfte sie bisher unbekannt sein: In Weinheim in Baden-Württemberg bietet die Stadtverwaltung in Kooperation mit lokalen Gärtnereien ihren Bürger/innen eine Zusammenstellung verschiedener Staudenpflanzen an, die ökologisch wertvoll sind, damit diese ihre Vorgärten damit gestalten können. Diese Kiste beinhaltet eine Auswahl geeigneter Pflanzen, die den Naturschutz berücksichtigt, aber ebenso auch eine ansprechende Vorgartengestaltung ermöglicht. Diese Pflanzen sind für Wildbienen und andere Insekten geeignet und haben darüber hinaus einen Bezug zur regionalen Pflanzengemeinschaft.

Nicht nur mancher Schottergarten ist alles andere als ökologisch wertvoll, sondern auch viele vermeintlich gut gestaltete Vorgärten

weisen Pflanzen auf, die für die heimische Tier- und Vogelwelt nur einen geringen Nutzen haben. Die Stadtverwaltung Trier hat zum Thema Vorgartengestaltung zum Beispiel die Werkstatt Stadtgrün durchgeführt, so dass die Einführung eines mit der „Weinheimer Kiste“ vergleichbaren Angebots die Bemühungen der Stadtverwaltung in diesem Bereich um einen weiteren Baustein ergänzen würde.

Wir wünschen uns, dass die Verwaltung prüft, inwiefern ein solches Angebot in Kooperation mit lokalen Grünfachbetrieben, Baumärkten oder lokalen Umweltinitiativen eingeführt werden könnte. Geprüft werden sollte auch, wie eine begleitende Informationskampagne zur Einführung dieses Angebots aussehen könnte. Wir hoffen, dass auch in Trier ein mit der „Weinheimer Kiste“ vergleichbares Angebot geschaffen werden kann, denn jede versiegelte Fläche heizt im Sommer das Stadtklima unnötig auf. **Joachim Gilles, FDP-Fraktion**

## Kommunalpolitik mit Augenmaß



Seit kurzem ist der ehemalige Geschäftsführer des Städtischen Netzwerks Quattro-Pole, Michael Sohn, Beauftragter des Oberbürgermeisters für Umwelt und Mobilität. In dieser Funktion besuchte er in der vergangenen Woche die AfD-Fraktion, um mit uns über mögliche Wege und Themenschwerpunkte in Richtung „Umweltstadt Trier“ ins Gespräch zu kommen.

Wir haben diese Gelegenheit gerne genutzt, Herrn Sohn die wesentlichen Ziele unserer Verkehrs- und Umweltpolitik vorzustellen. Die AfD-Fraktion steht auch hier für eine unideologische, bürgernahe Kommunalpolitik mit Augenmaß. Im Bereich Verkehr wollen wir einen gerechten Interessensausgleich zwischen allen Beteiligten. Das heißt konkret: sinnvolle Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, aber keine unsinnigen Tempolimits, verbunden mit der Abzocke von Autofahrern. Attraktives ÖPNV-Angebot, aber auch ausrei-

chende Parkmöglichkeiten für Bewohner und Besucher unserer Stadt. Keine einseitige Klientelpolitik zugunsten von Radfahrern, verbunden mit der gezielten Schikanierung von Bürgern, die auf ihr Auto angewiesen sind.

Im Bereich der Umweltpolitik lehnen wir ineffiziente, aber teure Klimaschutzmaßnahmen ab. Gleiches gilt für die Errichtung von Windkraftanlagen an der Peripherie unserer Stadt. Auch eine weitere Boden-Versiegelung durch immer neue Baugebiete halten wir für falsch.

Dagegen befürworten wir ausdrücklich alles, was die negativen Folgen eines sich wandelnden Klimas für unsere Bürger mildert. So haben wir uns in der Vergangenheit dafür eingesetzt, den städtischen Baumbestand gezielt zu vergrößern, um damit das Mikroklima positiv zu beeinflussen.

Wir wünschen Herrn Sohn viel Erfolg bei seiner Arbeit im Sinne unserer Stadt und ihrer Bewohner. **AfD-Fraktion**

## Die Bürger „mitnehmen“



Viele Menschen wenden sich enttäuscht vom politischen Handeln ab, weil Beschlüsse und Entscheidungen der Mandatsträger entweder nicht oder nur in Teilen umgesetzt werden. Wir hatten vor längerer Zeit diese Transparenz eingefordert und eine so genannte Prioritätenliste eingefordert, die anstehende Projekte der Stadt mit Realisierungsterminen aufzeigt. In dieser Liste sollten nur die Projekte in der Reihenfolge aufgeführt werden, die auch realistisch durchführbar – also finanzierbar sind. Mit Freude konnten wir feststellen, dass diese Prioritätenliste auch in die Praxis umgesetzt und die einzelnen Projekte mit jeweiligen Fertigstellungsterminen erstellt wurde.

### Neue realistische Liste gefragt

Heute müssen wir feststellen, dass die meisten dieser zeitlich definierten Projekte weit hinter

den Plan-Zeit-Zielen liegen und somit die seinerzeit festgelegte Prioritätenreihenfolge nicht machen. Diese Tatsache ist sicherlich den gegebenen Rahmenbedingungen wie zum Beispiel Fachkräftemangel, Lieferengpässe bei der Baumaterialbeschaffung und sonstigen, unerwünschten Begleiterscheinungen geschuldet – ändert aber nichts an dem berechtigten Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf einen aktualisierten Wissensstand bezüglich eines belastbaren Fertigstellungstermins der jeweiligen Projektierungen. Deshalb ist eine neue realistische Prioritätenliste städtischer Projekte unbedingt erforderlich.

**UBT-Stadtratsfraktion**

## Dem Himmel so nah



Nein, es war wirklich kein Aprilscherz, als nach knapp zehnjähriger Sperrung die Freigabe der Himmelsleiter (Foto unten: Grüne) als Wanderweg für 1. April angekündigt wurde. Initialzündung für diese jetzt doch überraschend schnelle Entwicklung war die Anfrage der Grünen-Fraktion in der Novembersitzung des Stadtrats. Mehrere Begehungen mit Befürwortern und ein Sonderbeauftragter für dezernatsübergreifende Projekte machten diese schnelle Entwicklung möglich. Letztendlich aber ausschlaggebend war, dass die Haftpflichtversicherung KSA (Kommunaler Schadensausgleich)



grünes Licht gab und Albrecht Classen mit engagierten Bewohnern des Markusbergs und des Busentals all die Jahre hinweg diese einmalige Treppenanlage begehbar hielt und zum Schluss einer Generalreinigung unterzog. Bautrupps des Amtes StadtRaum haben die ärgsten Stolperfallen beseitigt.

Künftig wird diese wichtige Fußwegeverbindung zwischen Markusberg und Stadt häufiger frequentiert, wenn auch, wie die Schilder zeigen, auf eigene Gefahr. Auch die Neuauflage des legendären Treppenlaufs ist wieder denkbar. Der Ortsbeirat hat sich immer wieder für eine Freigabe eingesetzt und tritt weiterhin für eine Verbesserung des Weges ein. Die Kurfürst-Balduin-Realschule plus will sich regelmäßig um die Reinigung kümmern. So kann das Amt StadtRaum jetzt Projekte planen, die zum Ziel haben, den Weg noch sicherer und attraktiver zu gestalten, damit auch die Hinweisschilder entfallen können. **Bernhard Hügler**

## Himmelsleiter wieder begehbar



Nach zehn Jahren Sperrung wurde am 1. April die Himmelsleiter im Stadtteil Trier-West/Pallien endlich wieder offiziell als Wanderweg freigegeben. Der Ortsbeirat hat sich in all den Jahren vehement für die Reaktivierung des Fußwegs zum Markusberg eingesetzt. Und auch wir als CDU-Stadtratsfraktion haben uns mehrfach dieses Themas angenommen: Bereits 2015 haben wir uns in einer Anfrage über den Sachstand erkundigt und 2017 die Reaktivierung in einem Antrag gefordert, den schließlich auch der Stadtrat beschloss. Steter Tropfen höhlt den Stein.

Nach der offiziellen Eröffnung des Wegs konnten die Teilnehmer gleich die frisch „geputzten“ knapp 600 Stufen hoch auf 177 Höhenmeter zur Markuskapelle steigen, in der Pater Aloys Hülskamp vor der Segnung des Weges eine kurze Andacht hielt. Neben allen Beteiligten der Stadtverwaltung, die die Reaktivierung möglich ge-

macht haben, gilt ein großer Dank all den Ehrenamtlichen, allen voran dem Markusberger Albrecht Classen, die seit vielen Jahren in unzähligen Stunden Arbeit den Weg von Gestrüpp befreit und dafür gesorgt haben, dass die Himmelsleiter auch heute noch begehbar ist.



Besonders bemerkenswert ist es zudem, dass sich die Kurfürst-Balduin-Realschule plus künftig im Rahmen eines Schulprojektes an der Pflege des Weges beteiligen möchte. Dank vielseitigen Engagements lebt nun ein Stück Trierer Kulturgut wieder auf.

**Jörg Reifenberg**

## Digitale Souveränität



Es ist seit jeher ein Fundament des Staatsverständnisses, dass Bund, Länder und Kommunen souverän agieren können. Eine Umfrage des Städtetags 2020 ergab, dass sich viele Kommunen in kritischer Abhängigkeit von Softwareanbietern sehen: Ohne Software und deren Lizenzen funktionieren die meisten Prozesse nicht. Eine

vollständige Autonomie ist – wie in anderen Marktsegmenten – nicht realisierbar. Es ist aber für die digitale Souveränität wichtig, Abhängigkeiten zu erkennen und die Steuerungsfähigkeit zu erhalten.

Denn IT wird immer wichtiger für kommunale Gestaltung und Selbstverwaltung. Die Linke sieht, dass das bald kommende SmartCity-Leitbild ein guter Anfang ist. Es muss aber gefolgt werden von einer Aufarbeitung dieser Ziele und Visionen. Besonderes Augenmerk muss auf zentrale Handlungsfelder für das kommunale Management gelegt werden (Schaubild KGSt links).

**Jan-Martin Werner, Mitglied Digitale Kommission für die Linke**



## Quo vadis? Ad Treverorum!



Qualität statt Quantität: Unter diesem Motto steht das erste Tourismuskonzept „Trier 2030+“, das im Mai im Stadtrat beschlossen wird. Nicht allein die Gästezahl soll gesteigert werden, sondern langfristig neue Zielgruppen erschlossen und ein qualitatives Wachstum sowie eine Aufwertung des Lebensraums erreicht werden. Den Fokus nicht allein auf die Besucher:innen zu legen, sondern gleichzeitig die Bedürfnisse der Bewohner:innen unserer Stadt mit zu berücksichtigen, so wie es in der zugrundeliegenden Umfrage getan wurde, trägt dazu bei, langfristig die Aufenthaltsqualität sowohl für die Tourist:innen als auch die Einheimischen zu stärken.



Die Balance zwischen beiden Gruppen wird entscheidend sein. Denn was wir nicht wollen, ist eine Stadt nur für Gäste. Die geäußerten Wünsche der Triererinnen und Trierer zu mehr Nachhaltigkeit, einer verbesserten Infrastruktur sowie mehr Fahrrad- und ÖPNV-Freundlichkeit und zu attraktiven Angeboten für Kinder und Jugendliche gilt es weiter zu verfolgen – Themen, für die sich die SPD-Fraktion auch in Zukunft weiter einsetzen wird.

### Ausrichtung über die Stadtgrenze hinaus

Zu betonen ist im Konzept die Ausrichtung über die Stadtgrenze hinaus, denn unsere gesamte Region hat einiges zu bieten. Wir sollten weiter in größeren Erlebnisketten denken, sodass sowohl die Stadt Trier als auch die Region als gemeinsames Urlaubserlebnis an der Mosel wahrgenommen werden und letztendlich alle davon profitieren. **Julia Bengart, SPD-Fraktion**

## Geänderte Ferien- Öffnungszeiten

In den Osterferien gelten geänderte Öffnungszeiten der VHS-Geschäftsstelle im Palais Walderdorff:

■ Dienstag, 12. April: 8.45 bis 12.15 und 14.30 bis 16 Uhr.

■ Mittwoch, 13.,/Donnerstag, 14., sowie Dienstag, 19., und Mittwoch, 20. April: geschlossen.

■ Donnerstag, 21. April: 8.45 bis 12.15 sowie 13 bis 16 Uhr.

■ Freitag, 22. April: 8.45 bis 12.15 Uhr.

Ab Montag, 25. April, gelten wieder die regulären Öffnungszeiten. red

## Förderung der Kultur

Mit 155.000 Euro wurde die Kultur in Trier 2021 aus dem städtischen Haushalt unterstützt. Der Dezernatsausschuss III nahm die Zuschüsse der Stadt an verschiedene kulturelle Projekte und Initiativen jüngst zur Kenntnis. Die Bandbreite der geförderten Projekte ist groß: Sie reicht von Theaterstücken und Konzerten bis hin zu Poetry Slams und der Unterstützung des Kulturprogramms beim Christopher Street Day. Auch durch Hilfe bei Lagerungs- und Umzugskosten und Mietzuschüssen unterstützt die Stadt die kulturelle Szene Triers. gut

## Neues zu den Ausbaubeiträgen



In der Ratssitzung am 23. März haben alle Parteien für die Ausbausatzung in Mariahof, Alt-Tarforst, Trier-Mitte/Gartenfeld und Zewen gestimmt. Damit werden Straßenausbaubeiträge fällig und die Bürger erneut zur Kasse gebeten. Das Verwaltungsgericht Trier hat inzwischen die Rechtmäßigkeit dieser Beiträge bestätigt, nachdem drei Grundstückseigentümer aus Pfalz gegen geklagt hatten. Die Richter argumentierten, dass es sich bei der Erhebung von Ausbaubehörden um eine rein politische Entscheidung handele. Die Politik kann also entscheiden, ob sie diese Gebühren aus Steuern finanziert oder den Bürger damit belastet.

In Rheinland-Pfalz hält etwa die SPD an dieser Zwangsabgabe fest, während sie in Nordrhein-Westfalen aktuell vor der Landtagswahl fordert, diese Beiträge abzuschaffen. Auch in Hessen fordert die SPD aus der Opposition heraus die Abschaffung. Das widersprüchliche Verhalten am Beispiel der SPD in den verschiedenen Bundesländern entbehrt einer gewissen Logik. Dies gilt auch für die anderen Parteien. Es ist für die Betroffenen nicht nachvollziehbar, dass ein und dieselbe Partei in verschiedenen Bundesländern unterschiedliche Maßstäbe ansetzt und damit zu einer „asozialen“ Ungleichbehandlung der Bürger beiträgt. Es ist eine heuchlerische Politik, die Wähler werden systematisch getäuscht und zur Kasse gebeten. Ich fordere, Straßenausbaubeiträge endlich aus Steuermitteln zu finanzieren.

Dr. med. Ingrid Moritz, parteiloses Stadtratsmitglied  
Dr. Ingrid Moritz ist parteiloses Stadtratsmitglied. In unregelmäßiger Folge kann sie analog zu den Stadtratsfraktionen auf Seite 2 an dieser Stelle, ebenso wie die Fraktionen, Beiträge zum Handeln von Rat und Verwaltung in eigener inhaltlicher Verantwortung veröffentlichen, unabhängig von der Meinung des Herausgebers.  
Die Redaktion

# „Zu helfen, ist alle Anstrengung wert“

Zahlreiche Mitarbeitende der Stadtverwaltung kümmern sich um die Flüchtlinge aus der Ukraine

Über 760 Menschen sind nach der Flucht vor dem russischen Angriff auf die Ukraine mittlerweile in Trier angekommen. Viele von ihnen sind bei Freunden oder Verwandten untergebracht – nun brauchen sie längerfristigen Wohnraum, finanzielle Unterstützung, Arbeit und oft auch Kitas oder Schulplätze. Eine große Aufgabe für die Ämter der Stadtverwaltung.

Von Michael Schmitz

Ja, es hat auch schon Tränen gegeben in der Asylstelle des Amtes für Soziales und Wohnen in der Eurener Straße, berichtet Sachgebietsleiterin Anja Zwirlein. Eine ältere Frau aus der Ukraine wurde nach ihrer Wohnung gefragt und erzählte dann: „Die gibt es nicht mehr.“ Unter Tränen. In den meisten Fällen aber sind die Menschen, die hier auf die Sachbearbeiter des Amtes treffen, gefasst, „sehr freundlich, sehr geduldig“, berichtet Anja Zwirlein, „und vor allem dankbar“. Dafür, dass sie ihre Fragen loswerden können, oder dafür, dass sie konkrete Hilfe bekommen. Das können einfach Informationen sein oder auch ganz konkret ein Abrechnungsschein, mit dem sie zum Arzt gehen und Medikamente bekommen können. „Wir sichern Existenzen“, sagt Anja Zwirlein. Die Gespräche im Amt dauern oft bis zu einer Stunde, müssen meist übersetzt werden entweder von Freunden oder Verwandten der Flüchtlinge oder von der eigens angestellten Ukrainisch-Sprachmittlerin im Sozialamt. Anschließend wird zu jedem Fall eine Akte angelegt und Anträge werden geprüft und bearbeitet. 263 Fälle sind schon angelegt, das sind knapp 480 Personen, für die Hilfen beantragt wurden. Und täglich kommen neue Termine rein, wächst der Stapel mit den Anträgen weiter.

### „Normale“ Arbeit läuft weiter

35 bis 40 persönliche Termine pro Woche sind bei der Asylstelle derzeit zusätzlich zu erledigen, berichtet die stellvertretende Amtsleiterin Laura Mascitti – und die „normale“ Arbeit geht ja weiter. Daneben ist das Sozialamt auch damit beschäftigt, Wohnraum zu vermitteln – für Menschen, die kurzfristig untergekommen sind, nun aber eine dauerhafte Unterbringung benötigen. Hunderte Triererinnen und Trierer haben Wohnraum angeboten, die Mitarbeiter der Wohnraumberatung sehen sich jede Wohnung vorher an, sprechen mit Vermietern – um sicherzugehen, dass die Angebote seriös, die Wohnungen zumutbar sind. Das alles oft unter Zeitdruck und mit besonderen Herausforderungen: Auch Großfamilien oder Menschen mit Behinderungen sind zu vermitteln.

Egal in welchem der betroffenen Ämter: Es ist viel Bürokratie, klassische deutsche Verwaltungsarbeit zu



Hilfe am Hörer. Sie klären täglich bei 30 bis 50 Anrufen viele Fragen rund um die Situation von Ukraine-Flüchtlingen: Alexa Gádi (links) und Diana Niegisch betreuen die Telefonberatung der Stadtverwaltung. Sie sitzen Tür an Tür und können sich austauschen mit der Asylstelle im Sozialamt in der Eurener Straße – die sich um die Hilfen für die Flüchtlinge kümmert. Fotos: Presseamt/mic; Matthias Berntsen

erledigen, damit den Flüchtlingen geholfen werden kann. Dabei hat die Stadtverwaltung das Verfahren so weit wie möglich vereinfacht: Wenn die Menschen aus der Ukraine im Sozialamt ankommen, ist das meist der erste persönliche Kontakt mit der Verwaltung, denn die Anmeldung bei den Bürgerdiensten läuft per Mail, persönliches Erscheinen ist nicht nötig. Die hohe Zahl an Flüchtlingen bedeutet auch hier eine enorme Mehrarbeit: Zwischen drei und fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind damit beschäftigt, die Erstanmeldung zu machen. Wenn sich die Flüchtlinge – oft mit Hilfe von Freunden oder Verwandten – per Mail gemeldet haben, erhalten sie eine Reihe von Formularen, die sie ausgefüllt zurücksenden müssen. Amtsleiter Guido Briel sagt: „In der Regel läuft das reibungslos, nur ganz vereinzelt muss nachtelefoniert werden.“ Auch bei den Bürgerdiensten entstehen aus jeder der bisher über 750 Anmeldungen eine Reihe von Vorgängen: Die Daten kommen ins Einwohnermelderegister, andere Behörden werden über die Anmeldung informiert – im Grunde so, wie auch bei jedem anderen Neubürger, der nach Trier zieht.

Die Informationen gehen von den Bürgerdiensten auch ans Amt für Ausländerfragen, bei dem durch die vielen hundert Flüchtlinge ebenfalls erhebliche Mehrarbeit zu leisten ist. Denn hier müssen die Anträge auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse bearbeitet werden. Dazu ist dann auch ein persönliches Erscheinen im Amt nötig, da etwa Fingerabdrücke erfasst werden müssen, damit die so genannte „Fiktionsbescheinigung“ erstellt werden kann. Damit können die Menschen aus der Ukraine in Deutschland arbeiten – was dem Wunsch vieler der Flüchtlinge entspricht. Die „Fik-

tionsbescheinigung“ ist so lange gültig, bis die Bundesdruckerei aus Berlin mit den jeweiligen Daten aus Trier die Aufenthaltserlaubnis erstellt hat – eine Art Ausweis im Scheckkartenformat, den die Flüchtlinge dann noch einmal im Amt abholen müssen. „Nach und nach laden wir die Menschen zu uns ein und arbeiten Termine ab“, sagt Amtsleiter Michael Weyer – der mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für rund 18.000 Menschen aus dem Ausland in Trier zuständig ist. 800 sind innerhalb weniger Wochen nun hinzugekommen.

### Viel ehrenamtliche Hilfe

Zuwachs an zu betreuenden Menschen gibt es auch für das Trierer Jugendamt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kümmern sich um 48 sogenannte „umAs“ aus der Ukraine – die Abkürzung steht für unbegleitete minderjährige Ausländer. Hinter dem bürokratisch klingenden Wort stehen Schicksale von Kindern und Jugendlichen, die ohne Eltern geflohen sind. Darunter ist beispielsweise eine ganze Fußball-Jugend-Mannschaft aus dem Umfeld von Dynamo Kiew. Das Amt versucht, Eltern der Kinder auszufinden zu machen, was immer wieder auch gelingt – wenn die Eltern ebenfalls geflohen und in Deutschland schon gemeldet sind. Die 13- bis 17-jährigen Fußballer wurden in einem Hotel untergebracht, freie Träger übernehmen die Betreuung. „Wir profitieren vom Netzwerk, das wir 2015/16 aufgebaut haben“, sagt Jugendamtsleiter Carsten Lang, „und davon, dass die Träger diese Kompetenz aufgebaut haben.“

Was der Verwaltung sehr hilft: Die Hilfsbereitschaft der Triererinnen und Trierer angesichts des schrecklichen



Im Gespräch. Der von OB Wolfram Leibe (Mitte hinten) einberufene Verwaltungsstab koordiniert die Hilfe für angekommenen Flüchtlinge aus der Ukraine.

Krieges in der Ukraine ist enorm – das bestätigt auch Ruth Strauß, die Integrationsbeauftragte der Stadt. Seit 2015, als Deutschland viele Menschen aus verschiedenen Ländern aufgenommen hat, hat sie ein Netzwerk aufgebaut, von dem Trier heute wieder profitiert. Sie hält Kontakt zu vielen Institutionen und Vereinen, unter anderem zu den Migrationsdiensten des Caritasverbandes und des Diakonischen Werks mit großer Erfahrung in der Flüchtlingsarbeit,

aber auch zu dem kurz nach Kriegsbeginn gegründeten Verein „Humanitäre Hilfe Trier e.V.“. Gemeinsam mit der Trierer Ehrenamtsagentur hat Ruth Strauß Helfer gesucht und vernetzt diese mit den Organisationen, die Hilfe oder Helfer brauchen – und sie sorgt für ständig aktuelle Informationen auf [www.integration-trier.de](http://www.integration-trier.de).

Informationen verteilen, auf dem aktuellsten Stand sein – das ist auch Aufgabe und Herausforderung zugleich für Alexa Gádi. Sie ist eine der beiden Mitarbeiterinnen, die das städtische Beratungstelefon zur Ukraine-Krise betreuen. Die Verwaltung hat kurz nach Kriegsbeginn entschieden, ein solches Angebot zu machen. Es wird rege genutzt. Bis zu 50 Anrufe pro Tag gehen hier ein. Nicht Flüchtlinge selbst rufen an, sondern auch hier oft wieder Freunde oder Verwandte. Häufig sind es lange Gespräche, berichtet Gádi, oft sind die Menschen am Beginn sehr aufgeregt – und hinterher froh, dass ihnen zugehört wurde und sie Informationen bekommen. „Wir zeigen die Wege auf, wir sind einfach da und versuchen zu helfen – das gibt vielen schon etwas mehr Sicherheit.“ Dass das Beratungstelefon hilfreich ist, zeigt sich auch daran, dass eine ganze Reihe von Anrufen aus anderen Teilen der Republik eingegangen sind – viele Kommunen scheinen ein solches Angebot also nicht zu machen.

Normalerweise arbeitet Alexa Gádi als Juristin bei der Bauaufsicht, beschäftigt sich mit Klagen in Bausachen. Dass sie derzeit Flüchtlingsfragen am Beratungstelefon beantwortet, zeigt, wie schnell die Stadtverwaltung angesichts dieser neuerlichen Krise reagieren musste. Nur einen Tag nach Kriegsbeginn hatte Oberbürgermeister Wolfram Leibe einen Verwaltungsstab einberufen und zwei Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr fest mit der Koordination der Flüchtlingsthemen ämterübergreifend betraut. Die betroffenen Ämter, ergänzt um Organisationsamt, Personalamt, Zentrale Finanzen und das Presseamt, sitzen ein bis zweimal wöchentlich zusammen, beraten über die Themen und versuchen – trotz der coronabedingten Ausfälle in vielen Abteilungen – Mitarbeiter in die am meisten belasteten Ämter umzuschichten. „Ich danke allen, die sich privat für Flüchtlinge in Trier einsetzen – und auch den vielen engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unserer Verwaltung“, sagt OB Leibe. „Den von diesem ungerechtfertigten, brutalen Krieg vertriebenen Menschen zu helfen, ist alle Anstrengungen wert.“



# Vier Ensembles auf der Bühne

Premiere des theaterübergreifenden Ballettabends „4x4“ / Wiederaufnahme von „Oliver!“

Eier färben, klappern, bunte Schokohasen verstecken – Ostern steht vor der Tür! Wem der Sinn nicht nur nach traditionell österlichen Aktivitäten steht, wird auch in dieser Woche in unserer vielfältigen Stadtkultur fündig.

So zum Beispiel in der Tufa: Hier lädt der **Jazz-Club** zum – beinahe ebenfalls schon zur Tradition gewordenen – **28. Osterworkshop** ein. Drei Tage lang haben Nachwuchsjazzern und -jazzern ebenso wie Laien hier die Chance, sich musikalisch weiterzubilden, zu jammen und mit Blues, Funk und Co. zu experimentieren.

Wenn Sie nicht selbst zum Instrument greifen möchten: Am 14. April präsentieren sich die Lehrenden im Konzert, am 17. April zeigen die Teilnehmenden, was sie in den zurückliegenden Tagen gelernt haben.

Fest in das Repertoire des Trier-Kalenders gehört auch der **Poetry Slam „Verbum Varium Treverorum“**: Der Poesiewettbewerb findet am 16. April im Mergener Hof statt, und wie es sich gehört, darf das Publikum auch bei dieser Ausgabe entscheiden, wer die Wortakrobatik am besten beherrscht.

Weniger um Tradition, als vielmehr um Veränderung geht es in der derzeitigen Ausstellung in der Galerie Palais Walderdorff am Domfreihof: Bettina Reichert arbeitet in der **Ausstellung „In tempore mutationis“** mit Ruß, Wachs, Röntgenbildern und weiteren Materialien und spürt damit dem Wandel in unseren Zeiten nach.

„Zwischen Tradition und Moderne“ lautet der Titel eines **Vortrags samt Buchvorstellung** des Geschichtswissenschaftlers David Kunz am Dienstag, 19. April, im Stadtmuseum. Darin legt er die Debatte um den Wiederaufbau der Steipe nach den Zerstörungen des Zweiten Weltkriegs dar. Denn das Schicksal des mittelalterlichen Bürgerhauses am Hauptmarkt stand nach dem Krieg lange Zeit in den Sternen.

Leichte Unterhaltung auf hoher See bietet das **Bürgertheater** des Clubs „Szenenwechsel“ in der Premiere der Komödie **„Die Kreuzfahrerinnen“** am Freitag, 22. April, in der Kunstakademie. Statt einer erholsamen und entspannten Reise mit Buffet und Aqua Jogging im Pool ist die Aufregung am Bord des Kreuzfahrtschiffes „Aquavit“ plötzlich groß, als der Kapitän tot aufgefunden wird. Die Passagiere – ausnahmslos Frauen – fragen sich, ob sie wieder heil nach Hause kommen.

Spannende Fakten und kuriose Anekdoten rund um die 2000-jährige Weingeschichte Triers stehen bei der am Samstag, 16. April, wieder beginnenden **Wein-Genuss-Tour** der TTM im Fokus. Und natürlich werden bei der Tour im Doppeldeckerbus und dem Spaziergang durch die Weinberge auch leckere Tropfen verkostet. Denn mit dem richtigen Hintergrundwissen zur Genussgeschichte, zum Anbau der Trauben und ihres Saftes schmecken die Weine gleich doppelt gut.

Wer lieber auf der Couch sitzt, statt raus zu gehen, sollte sich die neue Folge des **Trier-Blogs** [www.trier-erleben.de](http://www.trier-erleben.de) zu Gemüte führen: Der ehemalige Stadtschreiber Frank P. Meyer berichtet darin, wie er sich beim aus Harry Potter bekannten Spiel „Quidditch“ schlägt. [sfk@gut.de](mailto:sfk@gut.de)

Das Theater Trier bietet in nächster Zeit gleich zwei Highlights: Am Mittwoch, 20. April, steht die Wiederaufnahme des Musicals „Oliver!“ nach dem Romanklassiker von Charles Dickens auf dem Programm. Am Samstag, 23. April, folgt dann die Premiere von „4x4“, einem theaterübergreifendem Ballettabend zu Antonio Vivaldis „Die vier Jahreszeiten“.

## THEATER TRIER

Nach der Uraufführung in Saarbrücken war „4x4“ in Heidelberg und Bielefeld zu sehen und beendet nun seine Reihe in Trier. Es gibt nur zwei Vorstellungen pro Stadt. „4x4“ ist ein Fest für den Tanz und für die Freundschaft. Vier Ensembles, das Ballett des Theaters Trier, das Ballett des Saarländischen Staatstheaters, Dance Theatre Heidelberg und „TANZ“ Bielefeld, schließen sich zusammen, um gemeinsam ein abendfüllendes Stück zu schaffen. Jedes der Ensembles hat sein eigenes Profil, geprägt von der Handschrift ihrer künstlerischen Leiter. Sie begeben sich auf die Reise, um in einer der anderen Städte mit dem dortigen Ensemble eine Choreografie zu erarbeiten.

Als gemeinsamen Rahmen haben sie sich Vivaldis bekannte Programmmusik „Die vier Jahreszeiten“ aus dem Jahr 1725 gegeben. Zeitgenössische Kompositionen mit Bezug zu diesem Werk ergänzen das Programm. In Trier entstand „Frühling“ von Simone Sandroni, „Sommer“ choreografierte der Heidelberger Tanzchef Iván Pérez mit „TANZ“ Bielefeld, Stijn Celis, Ballettdirektor in Saarbrücken, schuf mit dem Heidelberger Ensemble „Herbst“ und der Trierer Ballettdirektor Roberto Scafati kreierte „Winter“ mit dem Ensemble des Saarländischen Staatstheaters. So entsteht ein vierteiliger Abend, der die unterschiedlichen Handschriften von vier renommierten Choreografen miteinander vereint und die vielseitige Gestalt des zeitgenössischen Tanzes an den deutschen Stadt- und Staatstheatern feiert. Die



**Volle Bühne.** Das Musical „Oliver!“ (Foto oben) begeisterte bereits viele Zuschauer in Trier – am Mittwoch, 20. April, feiert es seine Wiederaufnahme. Beim Ballettabend „4x4“ können sich die Besucherinnen und Besucher auf zeitgenössischen Tanz verschiedener Ensembles freuen. Fotos: Martin Kaufhold/Susanne Reichhard

zwei Vorstellungen in Trier sind am Samstag, 23., 19.30, und Sonntag, 24. April, 18 Uhr, zu sehen.

### Ein Waisenjunge im Ganovenmilieu

Das Musical „Oliver!“ erzählt die Geschichte des gleichnamigen Waisenjungen im London des 19. Jahrhunderts. Lionel Bart gelang mit seinem Musical eine berührende wie mitreißende Schilderung von Olivers Abenteuern im Londoner Ganovenmilieu, die zu einem großen Erfolg am Broadway wurde. Ein fantasievolles Musical über Einsamkeit und Freundschaft, über Armut wie über krumme und gerade Wege – mit packender Musik, originellen Tanznummern, viel Humor und jeder Menge Energie. Auf der Bühne steht unter anderem der Kinder- und Jugendchor des Theaters.red

■ Karten sind auf [www.theatertrier.de](http://www.theatertrier.de) erhältlich sowie an der Theaterkasse: 0651/718-1818.



## Unterwegs zu den Lieblingsorten



Sara Armenien

Mein Name ist Sara, ich bin 27 Jahre alt, ich komme aus Armenien. Ich bin schon anderthalb Monate hier, wohne in der Innenstadt in der Stadt Trier. Trier ist die älteste römische Stadt in Deutschland. Am ersten Tag in Trier habe ich den Trierer Dom, die Domkirche St. Peter, besucht. Für mich war diese Kirche wunderschön, und diese Kirchen sind auf dem UNESCO-Weltkulturerbe. Ich habe mich über meine neuen Freunde in Trier sehr gefreut. Ich bin sehr glücklich und freue mich auf meine Zukunft in Trier. Meine Reise ist ein sehr schönes Abenteuer. Meine neue Stadt Trier ist ein sehr schöner Ort. Ich werde hier bleiben und mich hier wohlfühlen. Ich liebe sehr gerne durch die Stadt, die Porta Nigra ist auch sehr schön und die Domkirche ist für mich ein sehr schöner Ort. Ich werde hier bleiben und mich hier wohlfühlen. Ich liebe sehr gerne durch die Stadt, die Porta Nigra ist auch sehr schön und die Domkirche ist für mich ein sehr schöner Ort. Ich werde hier bleiben und mich hier wohlfühlen.

Noch bis 16. Mai ist im ersten Stock der Stadtbücherei im Palais Walderdorff die Ausstellung „Trier, das ist ist meine Stadt!“ zu sehen. In den letzten Jahren sind viele Menschen nach Trier gekommen. Sie haben sich eingelebt, kennen sich gut aus und genießen die Stadt und ihre Umgebung. Die Ausstellung, die OB Wolfram Leibe eröffnete, zeigt mit Fotos und Texten auf sehr persönliche Weise Lieblingsorte junger Menschen in Trier. So sind etwa der Dom und die Porta Nigra die Lieblingsorte von Sara, die aus Armenien stammt (Foto). An ihrem ersten Tag in Trier, schreibt sie, habe sie direkt den Dom besucht, der nachhaltigen Eindruck bei ihr hinterlassen hat. Organisatorinnen der Ausstellung sind Ruth Strauß, Integrationsbeauftragte der Stadt, die VHS Trier und Professor Anke Wegner (Universität). Die Exponate stammen von Teilnehmenden der Kurse „Fit für den Beruf!“, die in Kooperation der Handwerkskammer und des Arbeitsbereichs Deutsch als Zweit- und Fremdsprache der Uni stattfinden. Foto: Manuela Zeilinger-Trier

## Eine kulturelle Ära ist zu Ende gegangen

### Abschiedsfeier für langjährige Tufa-Chefin

Mit einer Feier wurde die langjährige Tufa-Chefin Teneka Beckers verabschiedet, die zum Jahresbeginn die Gesamtleitung für den rheinland-pfälzischen Kultursommer übernommen hat. Der Kultursommer ermöglicht seit 1992 Kulturprojekte aller Kunstsparten, die zwischen Mai und Oktober in Rheinland-Pfalz in städtischen und ländlichen Regionen stattfinden. An der Verabschiedung nahm auch Kulturdezernent Markus Nöhl teil. Auf

Facebook schrieb er: „Fast 15 Jahre hat Teneka Beckers das Kultur- und Kommunikationszentrum auf Kurs gehalten, stets weiterentwickelt und zu einer überregional wertgeschätzten Institution gemacht. Ihre offene, herzliche Art war Grundlage für diesen Erfolg. Mit Jana Schröder an der Spitze ist das soziokulturelle Zentrum für die Zukunft gut aufgestellt. Wir freuen uns auf die Fortsetzung der Erfolgsgeschichte.“ red



**Auf Wiedersehen.** Teneka Beckers (2. v. l.) wird vom Vorstandsvorsitzenden des Tufa-Trägervereins, Klaus Reeh, Kulturdezernent Markus Nöhl und der neuen Tufa-Geschäftsführerin Jana Schröder (v. l.) verabschiedet. Foto: Tufa

In dieser wöchentlichen Kolumne stellt die Rathaus Zeitung mit Unterstützung des Amts für Stadtkultur und Denkmalschutz wöchentlich wichtige Kulturtermine vor. Mehr davon gibt es online im Eventkalender unter [www.heute-in-trier.de](http://www.heute-in-trier.de)

## Nächste SCHMIT-Z Sprechstunde am 13.

Im Rahmen der Kooperation mit der Beratungsstelle SCHMIT-Z e.V. hat die Stadt eine Möglichkeit der Beratung für alle Menschen aus Trier sowie für Mitarbeitende der Stadtverwaltung geschaffen: Sie können einmal im Monat eine offene Sprechstunde im Rathaus nutzen.

Die nächsten Termine: 13. April und 18. Mai, jeweils von 10 bis 14 Uhr, Raum 241 des Rathaus-Hauptgebäudes am Augustinerhof. Ziel ist, einen niedragschweligen Zugang für Personen zu schaffen, die homosexuell, bisexuell, transident, intersexuell oder queer sind. Eine solche Beratung kann etwa nötig sein, wenn Diskriminierungen im Alltag dieser Menschen für Probleme sorgen. red

## Feiertagsruhe respektieren

Wie in ganz Rheinland-Pfalz gelten auch in Trier von Donnerstag (14. April), 4 Uhr, bis Ostermontag (18. April), 16 Uhr, besondere Regeln zur Feiertagsruhe. Öffentliche Tanzveranstaltungen sind von Donnerstag, 4 Uhr, bis Ostersonntag, 16 Uhr, verboten. Am Karfreitag sind ab 4 Uhr alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, die nicht dem Charakter dieses Feiertages angepasst sind, sowie Sportevents nicht erlaubt. Am Ostersonntag dürfen zudem keine Sportveranstaltungen bis 13 Uhr stattfinden.

Verstöße gegen die Regelungen sind eine Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Weitere Informationen gibt es beim städtischen Ordnungsamt, Telefon: 0651/718-2127 oder -1312. red

# Mehr Sicherheit auf Gefällstrecken

Neues Verkehrszeichen: Auf einem Abschnitt der Hunsrückstraße dürfen Fahrräder nicht überholt werden

Als eine der ersten Kommunen in Rheinland-Pfalz hat die Stadt Trier ein neues Verkehrszeichen aus der jüngsten Novelle der Straßenverkehrsordnung aufgestellt: Das „Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen“ soll insbesondere die Sicherheit für den Fahrradverkehr auf Gefällstrecken erhöhen.

Von Ralph Kießling

Seit Anfang April gilt die Regelung in der Hunsrückstraße zwischen den Einmündungen Gustav-Heinemann-Straße und Olewiger Straße. Autofahrer dürfen Personen, die auf diesem Abschnitt mit dem Fahrrad (oder anderen Zweirädern) in Richtung Olewig unterwegs sind, nicht überholen.

### Lücke geschlossen

Mit der Anordnung wird eine Lücke auf der wichtigen Fahrrad-Verkehrsachse Irsch-Olewig-Innenstadt geschlossen. Für Radfahr- oder Schutzstreifen ist auf dem genannten Abschnitt der Hunsrückstraße nicht genügend Platz vorhanden. Viele Radlerinnen und Radler, die auf dem Zwei-Richtungs-Radweg aus Richtung Irsch kommend an die Kreuzung mit der Gustav-Heinemann-Straße gelangen, fühlen sich bei der Weiterfahrt auf der Fahrbahn Richtung Olewig unsicher, zumal hier viele Autos durch das Gefälle der Straße mit relativ hoher Geschwindigkeit unterwegs sind. Um dem zu entgehen, wurde bisher häufig der Gehweg benutzt, was aber neue Sicherheitskonflikte mit dem Fußverkehr hervorruft. „Eine Freigabe



**Novum.** Das neue Verkehrszeichen in Fahrtrichtung Olewig der Hunsrückstraße bedeutet, dass „einspurige Fahrzeuge“, darunter Fahrräder, in diesem Abschnitt nicht überholt werden dürfen. Foto: Pascal Werlein

des Gehwegs für den Radverkehr wäre daher keine gute Lösung“, erläutert Verkehrsplaner Jonas Klöpfer. „Das Überholverbot gewährleistet eine sichere Benutzung der Fahrbahn und vor allem auch ein sicheres Abbiegen nach links in die Olewiger Straße.“ Von

dort verläuft die Hauptradroute weiter durch den verkehrsberuhigten Ortskern Olewig.

Im Unterschied zu einer ansteigenden Straße sei bei einer Gefällstrecke nicht mit einer unangemessenen Behinderung des Autoverkehrs durch

das Fahrrad-Überholverbot zu rechnen, so Klöpfer. Radfahrerinnen und Radfahrer seien hier in der Regel mit zügig unterwegs. Wo das Überholverbot nicht gilt, müssen Autofahrer beim Überholen einen Sicherheitsabstand von 1,50 Meter einhalten.

## Archiv zeigt Kurioses und Kostbares

Die zum Tag der Archive Anfang März eröffnete Kabinettsausstellung „Fakten – Geschichten – Kurioses“ ist im Foyer der Wissenschaftlichen Bibliothek an der Weberbach noch bis Mitte April zu sehen. Sie versammelt Bücher und Archivalien aus eigenen Beständen, die die Bedeutung der Schriftlichkeit zur Überlieferung von faktenbasierten Informationen einerseits und Beispiele von Zugangsbeschränkung, Zensur, Manipulation und Propaganda andererseits verdeutlichen. In den Magazinen schlummern nicht nur viele interessante Geschichten, die erzählt werden wollen, sondern sie bergen auch manch überraschende Fundstücke und Kuriositäten zur Stadt- und Landesgeschichte. red

Die aktuelle **Ausstellung** ist geöffnet montags, 9 bis 13, dienstags bis freitags, 9 bis 17, sowie samstags und sonntags, 10 bis 17 Uhr.

## Schnullerbäume: erster Termin am 28.

2022 gibt es für die beliebten Schnullerbäume vier Termine, die wieder die Abteilung StadtGrün von Stadt-Raum Trier organisiert: An den Donnerstagen 28. April (Nells Park), 30. Juni (Mattheiser Weiher), 25. August (Nells Park) und 20. Oktober (Mattheiser Weiher), 15 Uhr, können Eltern mit ihren kleineren Kindern den Schnuller dank eines Hubsteigers weit oben in den Baum hängen und so hoffentlich die Entwöhnung vereinfachen. red



# Nachhaltigkeit im Alltag erleben

Programm für das Zukunftsdiplom 2022 vorgestellt / 65 Partner bringen sich mit ihren Angeboten ein

**Das 19. Zukunfts-Diplom für Kinder ist wieder gestartet: Das Nachhaltigkeitsprogramm mit über 100 Veranstaltungen kann die Lokale Agenda 21 in diesem Jahr dank 65 Partnerorganisationen aus der Stadt und Region Trier wieder anbieten. Mit dabei sind unter anderem Veranstaltungen vom Stadtmuseum, der Stadtbücherei, der Tourist-Information und des Forstamts Trier. Einer der Kooperationspartner fungierte auch erstmals als Gastgeber der Präsentation.**



Die Vorstellung des neuen Programms und somit der Auftakt des diesjährigen Zukunftsdiploms fand in der Geschäftsstelle der mobilen Spielaktion statt. Dort wurden die vielen neuen Aktionen mit Bezug zu Klimawandel, Umwelt und Naturschutz und Bewusstseinsentwicklung vorgestellt. So zum Beispiel zum Thema „Clever essen und trinken“, die „Wildkräuterküche im Frühling“ oder „Wildkatze Felix“. Die mobile Spielaktion selbst beteiligt sich auch an dem Programm des Zukunftsdiploms.

Die Stadtverwaltung bietet eine Rathausführung plus Kindersprechstunde mit OB Wolfram Leibe an. Die Verteilung der über 6300 Programmhefte mit einem kompakten Überblick aller Angebote an den Schulen der Region läuft bereits.

Das Zukunftsdiplom für Trierer Kinder, das im Zuge der Landesgartenschau 2004 seine Premiere erlebte, ist mittlerweile ein wichtiger Baustein



**Startschuss.** Beim Fototermin zur Programmvorstellung mit LA 21-Geschäftsführerin Sophie Lungershausen (l.) sowie Vertreterinnen und Vertretern einiger Veranstalter durfte das gelbe Sternmaskottchen nicht fehlen. Foto: PA/pe

der Bildung für nachhaltige Entwicklung in Trier. Es umfasst 2022 insgesamt 104 Angebote, richtet sich an Kinder der ersten bis sechsten Klasse und läuft bis einschließlich Oktober.

Die Lokale Agenda weist besonders auf die Möglichkeit der Gruppenbuchungen hin, um die Vielfalt der Ferienangebote von Jugendzentren zu unterstützen. Dazu gehört

zum Beispiel ein Frühlingsworkshop vom 19. bis 22. April bei den Naturfreunden in Quint. Höhepunkt beim Zukunftsdiplom ist wie immer die große Abschlussfeier im November: Jedes Kind, das mindestens vier Veranstaltungen besucht hat, bekommt dort feierlich sein Zukunftsdiplom verliehen. Unterstützende Partner für das Gesamtprojekt sind die Niko-

laus-Koch-Stiftung, die Stadtwerke, die Jugendpflege der Stadt und des Landkreises Trier-Saarburg sowie der evangelische Kirchenkreis. red

■ **Weitere Informationen** zum Zukunftsdiplom 2022 für Kinder, zu den aktuellen Veranstaltungen und den Anmeldungen sind im Internet zu finden: [www.zukunftsdiplom.de](http://www.zukunftsdiplom.de).

## Verstärkung für die Berufsfeuerwehr



Stolz präsentieren 13 Mitglieder der Trierer Berufsfeuerwehr ihre Ernennungsurkunde zum Beamten auf Lebenszeit zum 1. April, die ihnen OB Wolfram Leibe (hinten Mitte) zuvor überreicht hatte. Er gratulierte Jan Ames, Jan Goldau, Tim Görzel, Florian Hansen, Fabian Huberty, Pascal Kirchartz, Andreas Knödgen, Matthias Maxheim, Yannic Roth, Dennis Schiffels, Benedikt Schlösser, Matthias Rieger und Christoph Schichtel. Die besten Wünsche übermittelten den frischgebackenen Beamten außerdem Vize-Amtsleiter Dr. Andreas Palzer (3. v. l.), Mario Marx, Leiter der Abteilung Ausbildung, Organisation, Einsatz (5. v. l.), und Peter Hermes (Personalamt, links).  
Foto: Presseamt/pe

## Hilfe für Kindertrauer-Projekt



Als seine erste Schirmherrschaft hat Triers Dezernent für Bürgerdienste, Innenstadt und Recht, Ralf Britten (Mitte), sich für das Johanniter Kindertrauer-Projekt Lacrima entschieden. Darüber freuen sich die Lacrima-Verantwortliche und Trauerbegleiterin Margret Henn (l.) und Dr. Gilbert Haufs-Brusberg vom ehrenamtlichen Regionalvorstand. Henn: „Wir freuen uns sehr, dass sich Herr Britten für die Stadt Trier bei uns einbringen will und hoffen, mit seiner Unterstützung noch stärker bei den Menschen der Region bekannt zu werden und die Hilfe dorthin bringen zu können, wo sie so dringend gebraucht wird: zu Kindern, die mit einem schweren Verlust umzugehen haben.“ Mit ihrem Trauerzentrum sind die Trierer Johanniter seit 2018 für Kinder und Familien da, die Angehörige durch Tod verloren haben. Mit vielen Ehrenamtlichen und unter anderem fünf Trauergruppen helfen sie, Verluste zu verarbeiten.  
Foto: Johanniter/Lüders

## Europa durch Karneval verbinden



Die FECC Deutschland (Federation of European Carnival Cities – Vereinigung europäischer Karnevalsstädte) hielt ihre Jahreshauptversammlung dieses Jahr in Trier ab. Rund 40 Mitglieder aus ganz Deutschland sowie Ehrensenatoren aus den Niederlanden, Belgien und Luxemburg nahmen an dem Treffen teil. OB Wolfram Leibe (3. v. r.) und Kulturdezernent Markus Nöhl (l.) begrüßten die Delegation in Trier und betonten den europäischen Charakter. Mit der Versammlung sind auch Neuwahlen verbunden: Am Wochenende sollte Vize-Präsidentin Marie-Claire Klein (3. v. l.) den bisherigen Präsidenten Jürgen Schmidt (2. v. r.) ablösen (Das Ergebnis der Wahl stand bei Redaktionsschluss am Freitagnachmittag noch nicht fest). Klein und ihr Mann Pierrot (2. v. l.) waren als gebürtige Luxemburger 2019 das Trierer Prinzenpaar.  
Foto: Presseamt/jop

## Zweiter Platz bei der Boccia-EM



Mit einer Karl-Marx-Grafik von Roland Grundheber gratulierte Bürgermeisterin Elvira Garbes (l.) der Trierer Juristin Nancy Poser, die bei der Para-Boccia EM den zweiten Platz belegte. Jetzt bereitet sie sich mit ihrem Assistenten Bastian Karl auf die WM im Dezember in Rio de Janeiro vor und strebt eine Teilnahme bei den Paralympics 2024 in Paris an. Für ihren Sport nimmt Poser, die von 2012 bis 2014 Behindertenbeauftragte der Stadt war, einen erheblichen Aufwand auf sich: Sieben bis acht Stunden Training am Wochenende sind keine Seltenheit und zu den Wettkämpfen bringt sie immer eine eigene Rampe mit.  
Foto: PA/pe

## Drei besondere Stimmen



Folk aus Irland ist mit den „Henry Girls“ am Dienstag, 17. Mai, 20 Uhr, in der Tufa zu hören. Früh schon bekamen die drei Schwestern Unterricht und zu Hause war mehrstimmiges Singen traditionell an der Tagesordnung – heute ist es ihr Markenzeichen. Erste Schritte ins Profi-Leben taten Karen und Lorna in Australien, während die jüngere Joleene zu Hause Harfe spielen lernte. Neben den traditionellen Klängen ihrer Heimatgegend hörten sie früh die modernen Varianten des Irish Folk und Pop.  
Foto: Paula Gillespie

**JUBILÄEN/  
STANDESAMT**

Vom 4. bis 8. April wurden beim Trierer Standesamt 41 Geburten, davon 14 aus Trier, sechs Eheschließungen und 46 Sterbefälle, davon 19 aus Trier, beurkundet.

**Erste Schritte am iPad starten**

**Aktuelle Veranstaltungen des Trierer Seniorenbüros:**

■ „Tagebücher und Briefe der Malerin Paula Modersohn-Becker“, Lesung in der Reihe „Leseglück“ mit Autorin Frauke Birtsch, Mittwoch, 20. April, 15.15 Uhr, Seniorenbüro.

■ „Trösten wir oft aus Bequemlichkeit – und öfter noch aus Geiz?“, Vortrag in der Reihe „Grundgedanken“ mit Franz-Joseph Euteneuer, Mittwoch, 27. April, 15 Uhr, Seniorenbüro.

■ Internetcafé für Seniorinnen und Senioren: Gemeinsam Probleme mit dem Smartphone oder Tablet lösen, Freitag, 22. April, 15 Uhr, Seniorenbüro, Kochstraße 1 b.

■ „Reisen, Mobilität und Kultur“, Kurs für Fortgeschrittene im Rahmen des Digitalkompasses, Montag, 25. April, 9.30 Uhr, Bürgerhaus Trier-Nord, Hans-Eiden-Platz.

■ Erste Schritte am iPhone oder iPad, Freitag, 29. April, 9.30 Uhr, Bürgerhaus Trier-Nord, Hans-Eiden-Platz.

■ **Anmeldung** nötig per E-Mail (anmeldung@seniorenbuero-trier.de) oder telefonisch: 0651/99498573 (Digitalkompass) und 0651/75566 (Veranstaltungen im Seniorenbüro und Ausflüge.) red

**Zwei weitere Impfmobil-Termine**

Für alle, die sich spontan impfen lassen wollen, steht neben dem Impfzentrum im Messepark weiterhin das Impfmobil zur Verfügung. In den nächsten Tagen gibt es zwei Termine:

■ **Mittwoch, 13. April:** 10 bis 18 Uhr vor dem Globus-Baumarkt, Castelforte Straße 1 in Trier-Nord.

■ **Donnerstag, 14. April:** 10 bis 18 Uhr, Kornmarkt/Fleischstraße. red

**„Shootingstars“ mit der Kamera auf Tour**

In den Osterferien lädt das Stadtmuseum zu dem Fotoworkshop „Shootingstars“ für Kinder ab acht ein. Er läuft vom 19. bis 22. April, jeweils 9 bis 13 Uhr. Schnell ein Foto mit dem Handy gemacht oder ein „Selfie“ gepostet. Aber was macht ein richtig gutes Foto aus? Was bewirken Faktoren wie Bildkomposition und Lichtführung? Was ist inszeniert? Und: Wie entstehen gute, spannende Fotos? All das kann in dem Workshop ausprobiert werden. Mitzubringen ist eine Kamera. red

STADTMUSEUM SIMEONSTIFT TRIER

■ Weitere Infos: www.museum-trier.de. Tickets für den Workshop: www.ticket-regional.de. red

**BLITZER AKTUELL**

In folgenden Straßen muss in den nächsten Tagen mit Kontrollen der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung gerechnet werden:

- **Mittwoch, 13. April:** Trier-Süd, Medardstraße.
- **Donnerstag, 14. April:** Olewig, St.-Anna-Straße.
- **Samstag, 16. April:** Trier-Nord, Benediktinerstraße.
- **Dienstag, 19. April:** Trier-Mitte/Gartenfeld, Spitzmühle.

**TRIER Stellenausschreibung**

**Die Stadt Trier sucht** für das **Jugendamt** zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

**Küchenkraft (m/w/d) für die städtische Kindertagesstätte „Im Freschfeld“**

Teilzeit (19,5 Wochenstunden), unbefristet, Entgeltgruppe 4 TVöD mit Zulage zur Entgeltgruppe 5 TVöD

Das unbefristete Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst mit Entgelt aus der Entgeltgruppe 4 TVöD und Zulage zur Entgeltgruppe 5 TVöD. Detaillierte Informationen zum Stellenangebot und zu den Bewerbungsvoraussetzungen finden Sie auf der Homepage der Stadt Trier - [www.trier.de](http://www.trier.de)

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. In Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes begrüßen wir ausdrücklich Bewerbungen von Frauen. Die Stadtverwaltung Trier ist als familienfreundliche Institution zertifiziert. In Umsetzung des Migrationskonzeptes der Stadt Trier begrüßen wir ausdrücklich Bewerbungen von Personen mit Migrationshintergrund.

Für Fragen und Informationen steht Ihnen **Frau Molz** zur Verfügung, **Tele. 0651/ 718-2115.**  
**Ihre Online-Bewerbung erbitten wir bis zum 24. April 2022 über die Homepage der Stadt Trier - [www.trier.de](http://www.trier.de)**

[www.trier.de/stellenangebote](http://www.trier.de/stellenangebote)

**TRIER Amtliche Bekanntmachungen**

**Satzung der Stadt Trier zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen im Ortsteils Trier-Zewen**  
(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge Trier-Zewen)  
(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge Trier-Zewen)  
Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Präambel**  
Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

**§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen**

- (1) Die Stadt Trier erhebt für den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständiger Parkflächen und Grünanlagen (öffentliche Verkehrsanlagen) – mit Ausnahme der Straßenbeleuchtung – einmalige und wiederkehrende Ausbaubeiträge nach den Bestimmungen des KAG, der Ausbaubeitragssatzung Verkehrsanlagen – ABS in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.2019 sowie dieser Satzung. Die vorliegende Satzung gilt ausschließlich für den Ortsteils Trier-Zewen (räumlicher Geltungsbereich; vgl. dazu auch den beiliegenden Lageplan in Anlage 2).
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
  1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
  2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
  3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
  4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a bis c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

**§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen**

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegebelag.

**§ 3 Ermittlungsgebiet**

- (1) Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Abrechnungseinheit „Trier-Zewen“ gelegenen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit) wie sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Plan ergibt. Der beitragsfähige Aufwand wird für die einheitliche öffentliche Einrichtung nach Abs. 1 (Abrechnungseinheit) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit (Abs. 1) ermittelt.
- (2) Die Anlagen 1 (Begründung zur Satzung) und 2 (Lageplan) sind Bestandteil dieser Satzung.

**§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulichen, gewerblichen, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage besteht.

**§ 5 Gemeindeanteil**

Der Gemeindeanteil beträgt 25 %.

**§ 6 Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je

**Rathaus Zeitung**

**Herausgeber:** STADT TRIER, Amt für Presse und Kommunikation, Rathaus, Am Augustinerhof, 54290 Trier, Postfach 3470, 54224 Trier, Telefon: 0651/718-1136, Telefax: 0651/718-1138 Internet: [www.trier.de](http://www.trier.de), E-Mail: [rathauszeitung@trier.de](mailto:rathauszeitung@trier.de). **Verantwortlich:** Michael Schmitz (mic/Leitender Redakteur), Ernst Mettlach (em/stellv. Amtsleiter), Petra Lohse (pe), Björn Gutheil (gut) sowie Ralph Kießling (kig) und Britta Bauchhenß (bau/Online-Redaktion). **Druck, Vertrieb und Anzeigen:** LINUS WITTICH Medien KG, Europaallee 2, 54343 Föhren, Telefon: 06502/9147-0, Telefax: 06502/9147-250, Anzeigenannahme: 06502/9147-222. Postbezugspreis: vierteljährlich 27,37 Euro. Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen nur über den Verlag. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Dietmar Kaupp. **Erscheinungsweise:** in der Regel wöchentlich oder bei Bedarf. Kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Trierer Haushalte. Die aktuelle Ausgabe liegt außerdem im Bürgeramt, Rathaus-Eingang, der Stadtbibliothek, Weberbach, der Kfz-Zulassung, Thyrsusstraße, und im Theatroyer, Augustinerhof, aus. **Auflage:** 57 500 Exemplare.

- (2) Vollgeschoss beträgt 10 v.H. Grundstücksfläche nach Absatz 1:
1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksbereich dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 3 ist insoweit ggfls. entsprechend anzuwenden.
2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Liegen die Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
  - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
  - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.
  - c) Grundstücke oder Grundstücke, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
  - d) Sind die jenseits der nach a) oder b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegende Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Bebauung in zweiter Reihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt. Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstückes vielfach mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 3 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

**(3) Zahl der Vollgeschosse:**

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zu Grunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchst zulässige Traufhöhe der Berechnung zu Grunde zu legen. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
  - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Nr. 5 geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Sofern es sich dabei allerdings nur um eine untergeordnete bzw. unterwertige Bebauung handelt, ist das Maß der baulichen Nutzbarkeit nach den folgenden Regelungen für unbebaute Grundstücke zu ermitteln,
  - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

**(4) Ist nach den Nummern 1 - 4 eine Vollgeschoszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.**

6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest-, und Campingplätze, Friedhöfe, Freibäder), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Geschossflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
  - a) Grundstücke im Bebauungsplangebietem, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Maß getroffen sind,
  - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl der Vollgeschosse.

**(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird der nach den vorstehenden Regelungen ermittelte Beitragsmaßstab nach Abs. 1 um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. In sonstigen Baugebieten wird bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) der nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Beitragsmaßstab um 10 v.H. erhöht. Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.**

**§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

**§ 8 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 9 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
  1. die Bezeichnung des Beitrages,
  2. den Namen des Beitragspflichtigen,
  3. die Bezeichnung des Grundstücks,
  4. den zu zahlenden Betrag,
  5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
  6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
  8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

**§ 10 Öffentliche Last**

Der wiederkehrende Beitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

**Anlage 1**

Begründung zu § 3 Abs. 1 der Satzung der Stadt Trier zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen im Ortsteils Trier-Zewen:

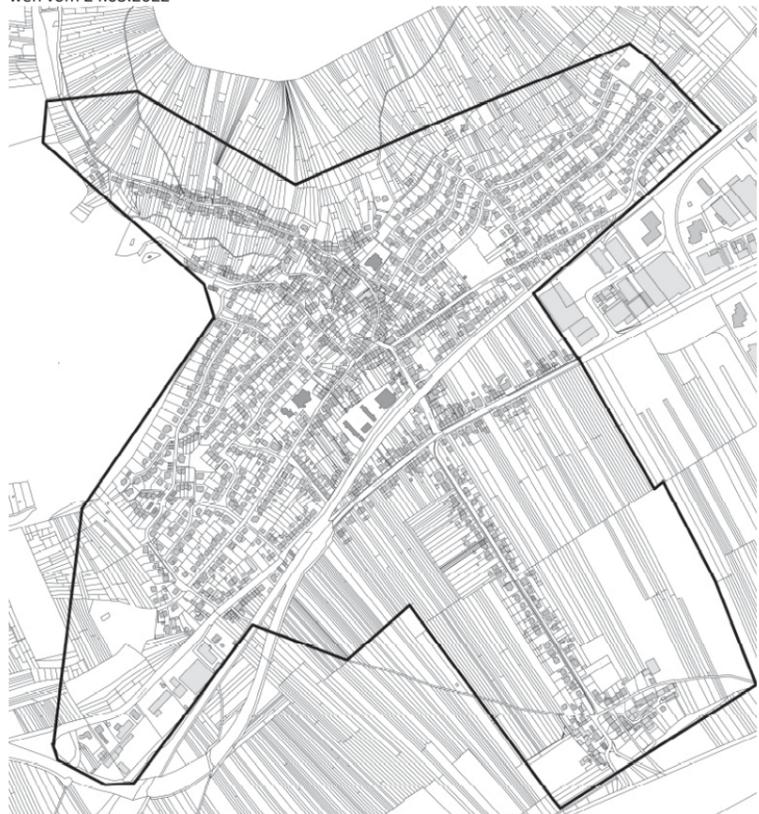
**Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) im Gemeindegebiet:** § 10 a Abs. 1 KAG bietet den Gemeinden die Möglichkeit Verkehrsanlagen einzeln, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtung zu bestimmen. Von dieser Möglichkeit macht die Stadt Trier für die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Verkehrsanlagen Gebrauch. Die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Zewen gelegenen zum Anbau bestimmten

Verkehrsanlagen bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit) entsprechend des als Anlage beigefügten Plans.

Das Abrechnungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden bis zum Ende der Bebauung in der Kordelstraße.
- An der östlichen Seite bis zum nordöstlichen Ende der Straßen: Marienstraße, Im Wangertfeld und Gutenbergstraße
- Im westlichen Bereich bis zum südwestlichen Rand der Bebauungspläne BZ 2 und BZ 7, einschließlich der Bebauung entlang der Wasserbilliger Straße bis zur Wasserbilliger Str. 73 A, einschließlich des Bebauungsplangebietes BZ 12 Gewerbegebiet
- Im Süden einschließlich der Bebauung entlang der Straße „Im Biest“ und im Bereich „Oberkirch“ bis zur Mosel.

Die Abrechnungseinheit wird durch die zweispurige Wasserbilliger Straße und die Bahnlinie zwischen Ehrang und Igel getrennt. Diese Verkehrsanlagen haben zentral jedoch eine große Quermöglichkeit. Der südlich liegende Bereich bietet Nahrungsmittel direkt vom Erzeuger. Im nördlichen Bereich sorgen zahlreiche Geschäfte für eine lückenlose Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs. Zudem gibt es ein umfangreiches Angebot in den Bereichen Gesundheit und Gastronomie. Aus diesem Grund bestehen erhebliche Verkehrsbeziehungen zwischen dem nördlichen und südlichen Ortsteil, sodass die Verkehrsanlagen in Zewen von allen Anliegern des Ortsteils Trier-Zewen genutzt werden. **Anlage 2** zur Satzung der Stadt Trier über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Verkehrsanlagen) im Ortsteil Trier-Zewen vom 24.03.2022



**Hinweis**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter [www.trier.de/bekanntmachungen](http://www.trier.de/bekanntmachungen).

**Satzung der Stadt Trier zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in einem Teilbereich des Ortsteils Trier-Mitte/Gartenfeld, der Abrechnungseinheit „Trier-Mitte“**

(Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge Trier-Mitte)  
Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Präambel**

Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

**§ 1**

**Erhebung von Ausbaubeiträgen**

- (1) Die Stadt Trier erhebt für den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständiger Parkflächen und Grünanlagen (öffentliche Verkehrsanlagen) – mit Ausnahme der Straßenbeleuchtung – einmalige und wiederkehrende Ausbaubeiträge nach den Bestimmungen des KAG, der Ausbaubeitragsatzung Verkehrsanlagen – ABS in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.2019 sowie dieser Satzung. Die vorliegende Satzung gilt ausschließlich für die im Ortsteil Trier-Mitte/Gartenfeld gelegene Abrechnungseinheit „Trier-Mitte“ (räumlicher Geltungsbereich; vgl. dazu auch den beiliegenden Lageplan in Anlage 2).
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
  1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
  2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
  3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
  4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a bis c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

**§ 2**

**Beitragsfähige Verkehrsanlagen**

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegebelag.

**§ 3**

**Ermittlungsgebiet**

- (1) Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Abrechnungseinheit „Trier – Mitte“ gelegenen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit) wie sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Plan ergibt
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einheitliche öffentliche Einrichtung nach Abs. 1 (Abrechnungseinheit) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit (Abs. 1) ermittelt.
- (3) Die Anlagen 1 (Begründung zur Satzung) und 2 (Lageplan) sind Bestandteil dieser Satzung.

**§ 4**

**Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulichen, gewerblichen, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage besteht.

**§ 5**

**Gemeindeanteil**

Der Gemeindeanteil beträgt 30 %.

**§ 6**

**Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H.
- (2) Grundstücksfläche nach Absatz 1:
  1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksbereich dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 3 ist insoweit ggfls. entsprechend anzuwenden.
  2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
  3. Liegen die Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
    - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
    - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hinliegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.
    - c) Grundstücke oder Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
    - d) Sind die jenseits der nach a) oder b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegende Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Bebauung in zweiter Reihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt. Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
  4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 3 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.
- (3) Zahl der Vollgeschosse:
  1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zu Grunde gelegt.
  2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Traufhöhe der Berechnung zu Grunde zu legen. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
  3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.
  4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
    - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks gem. Nr. 5 geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Sofern es sich dabei allerdings nur um eine untergeordnete bzw. unterwertige Bebauung handelt, ist das Maß der baulichen Nutzbarkeit nach den folgenden Regelungen für unbebaute Grundstücke zu ermitteln,
    - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
    - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
  5. Ist nach den Nummern 1-4 eine Vollgeschoszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
  6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietes tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest-, und Campingplätze, Friedhöfe, Freibäder), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
  7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
  8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Geschossflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
    - a) Grundstücke im Bebauungsplangebietes, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Maß getroffen sind,
    - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
  9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
  10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird der nach den vorstehenden Regelungen ermittelte Beitragsmaßstab nach Abs. 1 um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. In sonstigen Baugebieten wird bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) der nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Beitragsmaßstab um 10 v.H. erhöht. Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.

**§ 7**

**Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 11 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlagen(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt und veranlagt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

**§ 8**

**Entstehung des Beitragsanspruches**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

**§ 9**

**Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 10**

**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
  1. die Bezeichnung des Beitrages,
  2. den Namen des Beitragspflichtigen,
  3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  4. den zu zahlenden Betrag,
  5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten,

Fortsetzung auf Seite 10

**Agenda-Kino geht Ende April weiter**

Nach den Osterferien setzen das Broadway-Filmtheater und die Lokale Agenda 21 ihre Reihe „Agenda-Kino“ fort, die wieder in Kooperation mit der Heinrich Böll-Stiftung Rheinland-Pfalz stattfindet. Die Reihe steht seit langem für Blicke über den Tellerrand und spannende Perspektivwechsel. Die Filme hinterfragen kritisch die Entwicklung der Gesellschaft und laden dazu ein, Ideen für den Wandel zu einer ökologisch und sozial gerechteren Welt zu diskutieren. Dank der wechselnden Filmpaten und spannender Gesprächspartner setzt jede Vorstellung des Agenda-Kinos besondere Akzente. Im ersten Halbjahr sind noch folgende Filme im Broadway-Kino, Paulinstraße, zu sehen

- Dienstag, 26. April, 19.30 Uhr: „Toxic Business“.
- Dienstag, 10. Mai, 19.30 Uhr: „Die perfekte Kandidatin“.
- Mittwoch, 18. Mai, 15.30 Uhr: „Tagebuch einer Biene“.
- Mittwoch, 8. Juni, 19.30 Uhr: „Masel Tov-Cocktail“.
- Dienstag, 21. Juni, 19.30 Uhr: „Ein bisschen bleiben wir noch“.

■ Weitere Informationen: [www.la21-trier.de/agenda-kino/](http://www.la21-trier.de/agenda-kino/).

**Weiterer Termin mit dem Nachtwächter**

**TRIER** Die Trier Tourismus und Marketing GmbH (TTM)

bietet einen Zusatztermin für die Fischers Maathes Nachtwächterführung am Samstag, 16. April, 20 Uhr, an. Nachtwächter Jacobus Fischer gibt auf seinem abendlichen Weg durch die Stadt im Frühjahr 1863 kuriose Anekdoten über seinen Neffen Mathias (Fischers Maathes genannt) und dessen Schulkollegen Karl Marx zum Besten. Auf dem Weg von der Porta Nigra über Hauptmarkt, Domfreihof, Jesuitenstraße und Breitenstein zum Kornmarkt trifft er zufällig die zwei Trierer Originale und entwickelt sie in ein interessantes Gespräch. Daneben tauchen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die spannende Zeit des 19. Jahrhunderts ein, als sich auch in Trier revolutionäre Gedanken breit machten. Die Führung mit Nachtwächter Alf Keilen, Helmut Haag als Fischers Maathes und Henning Laufer als Marxens Karl dauert zwei Stunden.

■ Tickets sind in der Tourist-Information, unter [www.ticket-regional.de](http://www.ticket-regional.de) sowie an allen Vorverkaufsstellen des Verbunds erhältlich.

**Förderantrag bis 16. Mai stellen**

Landwirte und Winzer aus der Region, die 2021 einen Agrarförderantrag eingereicht haben, erhalten von der Kreisverwaltung die Zugangsdaten zum elektronischen Antrag. Mit dem beigefügten persönlichen Initialpasswort und der 15-stelligen Unternehmensnummer haben sie Zugang zum eAntrag und den betriebseigenen Daten unter [www.eantrag.rlp.de](http://www.eantrag.rlp.de). Die Antragsteller werden gebeten, die auf dieser Homepage zum Download bereitgestellte Antragssoftware neu herunter zu laden und zu nutzen. Die Frist für den flächenbezogenen Antrag endet am Montag, 16. Mai. Ein verspäteter Eingang führt zu einer Beihilfekürzung bis hin zur kompletten Streichung der Prämie.

■ Weitere Infos bei der Kreisverwaltung: [agrarfoerderung@trier-saarburg.de](mailto:agrarfoerderung@trier-saarburg.de), Telefon: 0651/715-435, -116, -438, -345, -320 und -414.

**TRIER TAGEBUCH**

**Vor 40 Jahren (1982)**

**14. April:** Die „Trier-Gesellschaft“ zur Erhaltung der Trierer Kulturdenkmäler wird gegründet.

**Vor 15 Jahren (2007)**

**16. April:** Die Ortsumgehung von Biewer und Pfalzel (B 53 neu) wird offiziell freigegeben.

**Vor 10 Jahren (2012)**

**13. April:** Mit einem Gottesdienst im Trierer Dom wird die Heilig-Rock-Wallfahrt eröffnet. Das Gewand wurde vor 500 Jahren zum ersten Mal in Trier gezeigt. aus: Stadttrierische Chronik

**Überraschung zum „Ahoi“-Finale**

Mit einem attraktiven Programm geht die Ausstellung „Ahoi – Künstler interpretieren ihre Heimathäfen“ in der Kunsthalle am Ostersonntag zu Ende. Vor der Finissage, die am 17. April, 15 Uhr, beginnt, gibt es um 11 und 13.30 Uhr eine spielerische Entdeckungstour mit Überraschungsbox für große und kleine Gäste. In der Ausstellung, die die Kunstakademie und die Hafengesellschaft zu deren 60. Geburtstag veranstalten, zeigen die Fotografen Bernd Janßen-Thul, Edouard Olszewski und Ralf Schuh, Sprayer Saruk, Cartoonistin Teresa Habild und die Maler Josef Hammen und Katharina Worring „ihr“ Bild vom Trierer Hafen. Installationen von Markus Zender, Klangkunst von Bernd Bleffert und Grafiken von Harry Morrison runden die Vielfalt ab. Mehrere internationale Beiträge bereichern zudem die Ausstellung. Die **Abschlussereignisse** sind kostenlos, Karten gibt es über das Portal Ticket regional. Weitere Informationen: [www.ahoi-trier.de](http://www.ahoi-trier.de)

**Walken und Entspannen**

Im Rahmen des Projekts „Impuls Trier – Stadt in Bewegung“ der Stadt in Zusammenarbeit mit dem Haus der Gesundheit ist der Walk „Rauszeit – aktiv und achtsam“ am Stadteiltreff Mariahof gestartet. Die Verbindung von Bewegung und Achtsamkeit bei diesem Angebot hilft, Stress abzubauen und innere Ruhe zu fördern. Die kostenfreie Aktion findet immer am ersten Freitag im Monat von 10 bis 12 Uhr statt.

Weitere Informationen zu diesem Sportangebot: [www.impuls.hdg-trier.de](http://www.impuls.hdg-trier.de).

**Forum für gesunde Ernährung**

Zum zweiten Mal nach 2020 lädt das städtische Jugendamt mit dem Haus der Gesundheit, der Sportakademie und der Techniker Krankenkasse zu einem Fachforum in der Reihe „Gesund leben in Trier“ ein: Am Freitag, 13. Mai, steht von 9.15 und bis 15.30 Uhr das Thema Ernährung im Mittelpunkt. Nach einleitenden Vorträgen, unter anderem zu dem Thema „Die Psyche isst mit“, folgen am Nachmittag mehrere Workshops. Dabei geht es um Nachhaltigkeit in der Schul- und Kita-Verpflegung, genussvolles, gesundes Essen und Trinken im Alter sowie die Frage, wie Ernährung und Psyche zusammenhängen. Interessierte für eine Präsenzteilnahme werden gebeten, sich bis zum 5. Mai per E-Mail anzumelden: [Lisann.Loetzke@trier.de](mailto:Lisann.Loetzke@trier.de). Das Fachforum wird außerdem im OK 54 übertragen.

**TRIER Amtliche Bekanntmachungen**

- des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
- 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
- 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
- 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

**§ 11 Übergangsregelungen**

Gemäß § 10a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 dieser Satzung erstmals in den genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

Hinter dem Dom	2028
Moselstraße	2031
Walramsneustraße – Justizstraße	2037

**§ 12 Öffentliche Last**

Der wiederkehrende Beitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
- Trier, den 24.03.2022 gez. Wolfram Leibe, Oberbürgermeister

**Anlage 1**

Begründung zu § 3 Abs. 1 der Satzung der Stadt Trier zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in einem Teilbereich des Ortsteils Trier-Mitte/Gartenfeld, der Abrechnungseinheit „Trier-Mitte“

**Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) im Gemeindegebiet:** § 10 a Abs. 1 KAG bietet den Gemeinden die Möglichkeit Verkehrsanlagen einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtung zu bestimmen. Von dieser Möglichkeit macht die Stadt Trier für die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Verkehrsanlagen Gebrauch. Die innerhalb der Abrechnungseinheit „Trier-Mitte“ gelegenen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit) entsprechend des als Anlage 2 beigefügten Plans. Das Abrechnungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen entlang der B 49 ab der Kreuzung mit der Südallee in nördliche Richtung bis zur Lindenstraße,
- Im Norden entlang der Lindenstraße (mittig) über die Friedrich-Ebert-Allee bis zur Nordallee,
- entlang des Grünstreifens zwischen der Nordallee und der Franz-Ludwig-Straße (mittig), über den Porta-Nigra-Platz, entlang des Grünstreifens (mittig) zwischen der Theodor-Heuss-Allee und der Christophstraße, über die Bahnhofstraße (mittig) bis zum Bahnhofsvorplatz,
- einschließlich des Bahnhofsvorplatzes und des Hauptbahnhofsgebäudes bis zu den Bahngleisen,
- im Osten entlang der Bahngleise bis zur Kreisverkehrsanlage Kaiserstraße, L 143, Südallee,
- im Süden ab der Kreisverkehrsanlage mittig des Grünstreifens zwischen Kaiserstraße und Südallee, bis zum St. Barbara-Ufer; inkl. der bebauten Grundstücke Kaiserstraße 2a-10.

Die Abrechnungseinheit liegt innerhalb des Alleenrings, es handelt sich dabei um die Altstadt / Innenstadt von Trier. Der Bereich umfasst den Ortsbezirk Trier-Mitte/Gartenfeld mit Ausnahme des Bereiches östlich der Bahngleise und geringen Abweichungen im Bereich der Grünanlagen.

Dieser Bereich ist das Zentrum für Touristen – neben Rathaus, Theater und Hauptbahnhof befinden sich hier die berühmtesten Sehenswürdigkeiten der Stadt Trier, wie die Porta Nigra, der Dom, die Kaiserthermen und die Basilika. Ein prägendes Element ist auch die Fußgängerzone, die sich über die Simeonstraße, den Hauptmarkt, die Fleisch- und Nagelstraße, den Kornmarkt und die Brotstraße erstreckt.

Die bebauten Flurstücke zwischen Kaiserstraße und Südallee (Kaiserstraße 2a-10a) gehören zu dieser Abrechnungseinheit, da diese Objekte von der Kaiserstraße erschlossen werden.

**Anlage 2** zur Satzung der Stadt Trier über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Verkehrsanlagen) in einem Teilbereich des Ortsteils Trier-Mitte/Gartenfeld, der Abrechnungseinheit „Trier-Mitte“ vom 24.03.2022



**Hinweis**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter [www.trier.de/bekanntmachungen](http://www.trier.de/bekanntmachungen).

**TRIER Ausschreibung**

**Offenes Verfahren nach VgV:**  
**Vergabenummer: 3EU/22 Freigestellter Schülerverkehr zu Schulen im Stadtgebiet Trier in 14 Losen**

Die Vergabe der Dienstleistung erfolgt nach VgV. Die Auftragsbekanntmachung ist unter der Nummer 2022/S 065-172001 im EU-Amtsblatt S65 vom 01.04.2022 veröffentlicht. Weitere Informationen zum Verfahren sind der EU-Veröffentlichung zu entnehmen.

**Hinweis:** Die Einreichung der Angebotsunterlagen für die Vergabenummer 3EU/22 ist nur elektronisch über <https://portal.deutsche-evergabe.de> möglich. Schriftlich eingereichte Unterlagen sind nicht zugelassen.

Die vollständigen Bekanntmachungstexte finden Sie unter [www.trier.de/ausschreibungen](http://www.trier.de/ausschreibungen). Dieser Text ist auch maßgeblich für eventuelle Nachweise und Erklärungen (bei Verfahren oberhalb des Schwellenwertes ist der EU-Text maßgeblich). Weitere Informationen zum Verfahren sowie die Vergabeunterlagen erhalten Sie über das Vergabeportal der Deutschen eVergabe unter [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de).

Die Angebotseröffnung findet in der Zentralen Vergabestelle der Stadt Trier im Rechtsamt, Viehmarktstraße 20, Zimmer 334 statt.

Technische Rückfragen sollten in jedem Fall schriftlich über das E-Vergabesystem gestellt werden. Für weitergehende Auskünfte steht die Vergabestelle unter 0651/718-4601, -4602, -4603 und -4607 oder [vergabestelle@trier.de](mailto:vergabestelle@trier.de) zur Verfügung.

Trier, 06.04.2022

Stadtverwaltung Trier

Diese Ausschreibung finden Sie auch im Internet unter [www.trier.de/bekanntmachungen](http://www.trier.de/bekanntmachungen).

**TRIER Amtliche Bekanntmachungen**

**Haushaltssatzung der Stadt Trier für die Jahre 2022 und 2023 vom 26. Januar 2022**

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden	2022	2023
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	448.578.492 Euro	451.851.260 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	467.939.302 Euro	464.416.690 Euro
der Jahresfehlbedarf auf	-19.360.810 Euro	-12.565.430 Euro
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	5.971.547 Euro	14.315.430 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	19.020.455 Euro	10.302.044 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	45.062.220 Euro	61.901.499 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-26.041.765 Euro	-51.599.455 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	20.070.218 Euro	37.284.025 Euro

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2022	2023
zinslose Kredite auf	0 Euro	0 Euro
verzinsten Kredite auf	26.060.178 Euro	51.605.593 Euro
zusammen auf	26.060.178 Euro	51.605.593 Euro

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt für 2022 auf

70.456.563 Euro

und für 2023 auf

41.801.968 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

in 2022 auf

64.127.455 Euro

und in 2023 auf

39.378.618 Euro.

**§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt für 2022 und 2023 auf

650.000.000 Euro.

**§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2022	2023
● Grundsteuer A auf	350 v. H.	350 v. H.
● Grundsteuer B auf	550 v. H.	550 v. H.
● Gewerbesteuer auf	430 v. H.	430 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

	2022	2023
● für den ersten Hund auf	120,00 Euro	120,00 Euro
● für den zweiten Hund auf	168,00 Euro	168,00 Euro
● für jeden weiteren Hund auf	228,00 Euro	228,00 Euro

**§ 6 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt -51.845.949,85 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt -84.495.290,85 Euro, zum 31.12.2022 voraussichtlich -103.856.100,85 Euro und zum 31.12.2023 voraussichtlich -116.421.530,85 Euro.

**§ 7 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 100.000,00 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

**§ 8 Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten**

Die Verwaltung wird grundsätzlich ermächtigt, unter der besonderen Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen (= Derivate). Trier, 06. April 2022

Gez. Wolfram Leibe, Oberbürgermeister

**Hinweis**

Im Gesamthaushalt sowie den einzelnen Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten des Haushaltsplanes kann es systembedingt zu Rundungsdifferenzen in einzelnen Zeilen kommen. Diese resultieren aus den Auflösungen von Sonderposten bzw. Abschreibungen sowie aus der Internen Leistungsverrechnung.

**Haushaltsvermerk zum Ergebnis- und Finanzhaushalt der Stadt Trier**

Dem Stadtvorstand wird die unentgeltliche Nutzung der Dienstwagen für die Wahrnehmung von Funktionen in öffentlichen Ehrenämtern für die Stadt Trier auch für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes gestattet.

**Deckungsvermerk zum Ergebnis- und Finanzhaushalt der Stadt Trier**

Für die Teilhaushalte der Stadt Trier mit Ausnahme des Teilhaushaltes 1.4 – Allgemeine Finanzwirtschaft – wird abweichend von den §§ 15 und 16 GemHVO für die Deckungsfähigkeit von Erträgen und Aufwendungen folgendes bestimmt:

- Innerhalb eines Amtes sind die den Produkten dieses Amtes zugeordneten Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Gleichzeitig können Mehrerträge bei den Produkten eines Amtes für Mehraufwendungen bei den Produkten dieses Amtes verwendet werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters nach § 11 GemHVO. Ferner sind die Ansätze von nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen von der Deckungsfähigkeit ausgenommen. Hierzu zählen insbesondere die Aufwendungen und Erträge für Sonderposten, Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen, Rückstellungen usw. Darüber hinaus sind die Ansätze der Leistung 1.100.1.1.01.07.00.05 – Angelegenheiten der Ortsbeiräte – von der Deckungsfähigkeit ausgenommen.
- Innerhalb einer investiven Maßnahme sind die Ansätze für Auszahlungen bei dieser investiven Maßnahme gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen.
- Darüber hinaus sind die Ansätze für Auszahlungen bei den investiven Sanierungsmaßnahmen gegenseitig deckungsfähig, sofern diese Maßnahmen dem selben Teilhaushalt zugeordnet sind. Die Einzahlungen der investiven Sanierungsmaßnahmen sind zweckgebunden zur Leistung von Auszahlungen bei diesen investiven Sanierungsmaßnahmen. Mehreinzahlungen können für Mehrauszahlungen verwendet werden, soweit sie nicht zur Tilgung von Sonder-, Vor- oder Zwischenfinanzierungskrediten zu verwenden sind. Gleiches gilt für die investiven Maßnahmen des Entwicklungsbereiches Tarforster Höhe (alt) sowie für die investiven Maßnahmen des Entwicklungsbereiches Tarforster Höhe Erweiterung.
- Die Ansätze für Auszahlungen der investiven Projekte des Programmgebietes Stadttumbau West (Projekte 7.511112 bis 7.511121) sind gegenseitig deckungsfähig. Die Einzahlungen bei den investiven Maßnahmen innerhalb des Förderprogramms Stadttumbau West sind zweckgebunden zur Leistung von Auszahlungen bei diesen Projekten. Mehreinzahlungen können für Mehrauszahlungen verwendet werden, soweit sie nicht zur Tilgung von Sonder-, Vor- oder Zwischenfinanzierungskrediten zu verwenden sind.
- Die Ansätze für Auszahlungen der einzelnen Maßnahmen eines Ortsbezirks, die im Rahmen des Investitionsbudgets der Ortsbeiräte veranschlagt werden (Maßnahmen in den Stadtteilen), sind innerhalb des jeweiligen Ortsbezirks dezernatsübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

**Übertragbarkeitsvermerk zum Ergebnis- und Finanzhaushalt der Stadt Trier:**

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes sind ganz oder teilweise übertragbar. Dies gilt auch bei einem unausgeglichenen Haushalt.

**Hinweis zur Bekanntmachung:**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz in Trier hat als Aufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 geprüft und mit Bescheid vom 30. März 2022 genehmigt. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite wurde für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 20.000.000 Euro genehmigt, für den verbleibenden Betrag in Höhe von 6.060.178 Euro im Haushaltsjahr 2022 wurde die Investitionskreditgenehmigung vorerst versagt. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite wurde für das Haushaltsjahr 2023 vorerst in voller Höhe versagt.

Der Haushaltsplan der Stadt Trier für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO ab dem 13. April 2022 während der Dienstzeiten montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, an

sieben Werktagen im Verwaltungsgebäude I, Rathaus, 2. Obergeschoss, Zimmer 209 zur Einsichtnahme aus.  
 Nach § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn  
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder  
 2. vor Ablauf der Jahresfrist nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.  
 Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.  
 Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter [www.trier.de/bekanntmachungen](http://www.trier.de/bekanntmachungen).

**Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Stadtgemeinde Trier, Gemarkung St. Matthias**

In der Gemarkung St. Matthias, Flur 12, Flurstück 86/55, Flur 13, Flurstück 155/2, Flur 24, Flurstücke 8, 34/2, 35, 36, 37/2, 54/2, 55/1, 56, 59/3, 59/4, 59/5, 59/6, 59/7, 59/8, 59/10, 60/1, 91, 92, 97, 98, 99, 100, 103/1, 104, 107, 109/1, 110, 111, 112, 113/1, 114/3, 115/2, 117, 118 / 3, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171/2, 171/6, 179, 180, 182 und 183 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Grenzwiederherstellung – hier: Nachholung von Abmarkungen, die im Rahmen der **Baulandumlegung „Feyen - Castelnau“** befristet unterlassen wurden – auf Antrag bestimmt und erstmalig abgemerkt. Über diese Maßnahme wurde am 05.04.2022 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.  
 Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) in der jeweils geltenden Fassung werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügbare Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:  
**„Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzmessung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.  
 Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung [...] – wie in der Skizze dargestellt – abgemerkt.  
 Die in der Skizze mit 5 bezeichneten Grenzpunkte wurden in kreisförmigen Grenzverläufen als Bogenseitelpunkte neu eingeführt und abgemerkt.  
 Weitere Besonderheiten zu den Abmarkungen sind in der Skizze beschrieben.“**  
 Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 13.04.2022 bis 29.04.2022 beim Amt für Bodenmanagement und Geoinformation der Stadt Trier, Gerty-Spies-Straße 2, 54290 Trier, Zimmer 6 ausgelegt und kann nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 0651 718-2627) während der Öffnungszeiten (Mo. - Fr. von 8.30 bis 12.00 Uhr, sowie Mo. - Do. von 14.00 bis 16.00 Uhr) eingesehen werden.  
 Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und ein Auszug der Grenzniederschrift können auch im Internet ([www.trier.de/bekanntmachungen](http://www.trier.de/bekanntmachungen)) eingesehen werden.  
 Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Ablauf von 2 Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.  
 Rechtsbehelfsbelehrung:  
 Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Trier, Am Augustinerhof, 54290 Trier oder an Postfach 3470, 54224 Trier durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73) an: [stv-trier@poststelle.rlp.de](mailto:stv-trier@poststelle.rlp.de) durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des DE-Mail-Gesetzes an: [rathaus@trier.de-mail.de](mailto:rathaus@trier.de-mail.de) erhoben werden.  
 Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter folgender Adresse aufgeführt sind: <https://www.trier.de/impresum/elektronische-kommunikation/>.  
 Trier, den 06.04.2022  
 gez. Daniel Welter, Vermessungsamtsrat  
 Amt für Bodenmanagement und Geoinformation der Stadt Trier



**Vorzeigeobjekt.** Die SWT Trilan-GmbH kümmert sich auch um das klimaneutrale Rechenzentrum der Trierer Stadtwerke. Prokurist Patrick Braun, Lothar Maximini (Teamleiter Netzplanung und Betrieb) sowie Geschäftsführer Martin Marx (v. l.) stellen die Anlage vor.  
 Foto: SWT

# Für ein smartes Trier

SWT-Tochter Trilan GmbH baut sukzessive ihre Netze aus

**SWT** Von der Porta Nigra bis zum Rathaus kostenlos surfen, Gottesdienste aus dem Dom oder Veranstaltungen aus dem Messepark in die ganze Welt streamen – damit das Leben in Trier Schritt für Schritt smarter wird, ist der Aufbau und Betrieb einer digitalen Infrastruktur nötig.

fen“, so SWT Trilan-Geschäftsführer Martin Marx. Er selbst hat den Aufbau der GmbH von Anfang an begleitet. Als Mitte der 90er Jahre der Telekommunikationsmarkt in Deutschland für einen freien Wettbewerb geöffnet wurde, haben die Stadtwerke die Chance ergriffen und 2001 die SWT Trilan GmbH gegründet.

sich mit wenig Aufwand mit Bautätigkeiten der anderen Sparten verbinden. Über die Jahre hat die SWT GmbH Trilan so nicht nur ihr Netz, sondern auch ihr Produktportfolio ausgebaut und sich am Markt etabliert: von Telefonie, Telekommunikationslösungen und Services für Geschäftskunden, über Daten und Vernetzung, Übertragungstechnik, bis hin zu Internet und SWT City WLAN, Verkehrssignal- und Sicherheitstechnik. red

**Am Markt fest etabliert**

Deshalb bauen die Stadtwerke Trier über ihre Telekommunikationstochter SWT Trilan GmbH ihre Netze und Angebote fortlaufend aus. Sie betreiben ein rund 101 Kilometer langes Glasfasernetz, ein City WLAN, ein sogenanntes IOT Funknetz und versorgen das klimaneutrale Rechenzentrum. „Zugang zum Internet, ruckelfreies Streamen und schnelle Downloads sind heute eine Voraussetzung für das moderne Image einer Stadt. Dementsprechend wichtig ist es, dass wir die Grundlage für ein smartes Trier schaffen“,

Dieser Schritt lag nah: Nicht nur, weil die SWT schon seit den 60er-Jahren über eine eigene Funk- und Fernmelde-Abteilung in der Weberbach verfügen. Sondern auch, weil der Betrieb eines Telekommunikationsnetzes hervorragend zu den SWT-Kernkompetenzen für langlebige Infrastruktur passt. Als Energie- und Wassernetzbetreiber kennen sie sich bestens mit Planung, Bau und Betrieb von Leitungsnetzen aus. Das Verlegen von Telekommunikationsleitungen lässt

**Zahlen & Fakten**

- 5,5 Millionen Euro Umsatz
- 900 Kunden
- 101 Kilometer Glasfaser-Netz
- 450 Kilometer Kupfer-Netz
- 3281 Ampel-Glühlampen
- 550 Verteilerpunkte
- 301 WLAN Access-Points
- 245 Brandmeldeanlagen in Trier und Region.

Die gemäß § 35 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz erforderlichen Bekanntgaben der in den nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates oder der Ausschüsse gefassten Beschlüsse sind im Anschluss an die jeweiligen Sitzungen (als Anlage) im Internet unter <https://info.trier.de/bi/> einsehbar.

**Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils**

## Eigentumswohnung zum Festpreis zu haben

Aktuelles städtisches Immobilienangebot

Die Stadt Trier hat eine Eigentumswohnung im Stadtteil Mariahof zum Verkauf an Selbstnutzer ausgeschrieben. Bei der Ausschreibung werden die vom Stadtrat beschlossenen sozialen Vergaberichtlinien herangezogen. Für die 89 Quadratmeter große Wohnung in einem Mehrfamilienhaus wird ein Festpreis von 150.000 Euro aufgerufen.

**Beschränkter Bewerberkreis**

Zu dem Vergabeverfahren werden nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die bisher über kein Wohneigentum verfügen. Des Weiteren ist der Bewerberkreis auf Personen oder Haushalte beschränkt, deren Einkommen eine bestimmte Grenze nicht übersteigt und somit die Fördervoraussetzungen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) erfüllt. Damit besteht auch die Gelegenheit, zinsgünstige Darlehen und Tilgungszuschüsse in Anspruch zu nehmen.

Ziel der Vergabe ist es, Personen, die bisher auch wegen ihrer wirtschaftlichen Situation keine oder nur geringe Chancen hatten, Wohn-

eigentum zu erwerben, zu berücksichtigen.

Die Wohnung befindet sich aktuell in einem modernisierungsbedürftigen Zustand, sodass sich der Käufer oder die Käuferin zu einigen Renovierungsarbeiten verpflichten muss. Neben dem Innenausbau sind auch die sanitären Einrichtungen sowie die elektrische Installation zu erneuern.

Des Weiteren besteht die Vorgabe, die Wohnung für mindestens zehn Jahre selbst zu bewohnen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Renovierungen und Modernisierungen auch wirklich den Nutzern zu Gute kommen.

Weitere Informationen und wichtige Unterlagen zu der Ausschreibung finden sich online unter [www.trier.de/bauen-wohnen/immobilienservice/bebaute-objekte/](http://www.trier.de/bauen-wohnen/immobilienservice/bebaute-objekte/) und über den beigefügten QR-Code. Zuständige Ansprechpartnerin im Amt für Bodenmanagement und Geoinformation ist

Vera Baumann ([vera.baumann@trier.de](mailto:vera.baumann@trier.de); 0651/718-3623). Die Bewerbungsfrist endet am Donnerstag, 28. April. kig



## Alle Attraktionen wieder in Betrieb

Stadtbad mit Sauna nun ohne Corona-Auflagen / Preise vorerst stabil

**SWT** Rutschvergnügen und Einsatz aller Attraktionen in der Schwimmhalle, Aufgüsse im Saunagarten, Massagen in der Massage-Lounge und Babyschwimmen im Lehrschwimmbecken – Bad und Saunagarten an den Kaiserthermen bieten wieder das volle Programm. Damit kehren auch die regulären Eintrittspreise zurück. Eine Erhöhung wird es – trotz fehlender Einnahmen in der Pandemie und gesteigerter Energie- und Betriebskos-

ten – vorerst nicht geben. Vorausichtlich ab Mitte April können Besitzer von Wert- und Jahreskarten diese auch wieder nutzen. Betriebsleiter Christian Reichert: „Wegen aktueller Corona-Fälle bei dem Software-Dienstleister fehlt noch ein Update.“ Ist das erledigt, ist auch bargeldloses Zahlen mit dem Zutrittsarmband in der Gastronomie wieder möglich.

Ein weiterer Schritt Richtung Normalität: Die 3G-Regelung und die Maskenpflicht bis zur Umkleide entfallen. Stattdessen setzt das Badteam

auf freiwilligen Maskenschutz. „Nach den Monaten der Zwangspause und Einschränkungen sind wir alle dankbar für jede Lockerung und vor allem für jeden Gast, den wir wieder bei uns begrüßen dürfen“, so Reichert. Das gilt auch für Mido Ghamri, den Betreiber der Massagelounge, sowie Atilla Gülgen, der für die Gastronomie in Schwimmhalle und Saunagarten die Verantwortung übernommen hat. red

■ Weitere Infos, auch zu den Öffnungszeiten: [www.swt.de](http://www.swt.de)

## Letzte Gelegenheit für „Don Carlo“



Verdis Opernklassiker „Don Carlo“ nach dem Historiendrama von Friedrich Schiller ist am Dienstag, 12. April, 19.30 Uhr, zum letzten Mal im Großen Haus des Theaters in der Inszenierung von Jean-Claude Berutti zu erleben. Das Philharmonische Orchester der Stadt Trier spielt unter der Leitung von GMD Jochem Hochstenbach. Karten für kurzentschlossene gibt es an der Theaterkasse, online ([www.theater-trier.de](http://www.theater-trier.de)) oder telefonisch: 0651/718-1818.

Foto: Theater